Ded.
229

4° Ded. 229.

AUS FEUER UND WASSER GERETTET
BEIM GROSSEN BRANDE DER
BAYERISCHEN STAATSBIBLIOTHEK
IM MÄRZ DES KRIEGSJAHRES 1943
F. STAEGER

Ueber die Rechtssache des Freiherrn von Moser mit des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht.

Zur Beleuchtung einer in mehreren Zeitungen von dieser Sache ausgebreiteten Nachricht.

Von

D. Johann August Reuß.

Biblioth. Oberattac.

Stuttgart,
gedrukt in der Buchdrukerei der Herzoglichen Hohen Carlsschule.
1788.

Es gibt Gerechte, denen geht es, als hätten sie Werke der Gottlosen — Auch das ist eitel.

Salomo.

In dem 28sten Stük der hessendarmstädtischen privilegirten Landzeitung vom gegenwärtigen Jahr ist von der bekannten wichtigen Rechtssache des Freiherrn von Moser wider den Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt eine Nachricht bekannt gemacht worden, welche dem ganzen an dieser Sache theilnehmenden Publicum äusserst auffallend seyn mußte. Der Aufsaz wanderte von einer Zeitung in die andere, und wurde in ganz Deutschland verbreitet. Auch in Regenspurg wurde unter dem Titel:

Näherer Aufschluß in der Streitsache des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen Hochfürstlichen Durchlaucht und Höchstdero ehemaligen Präsidenten und Kanzlers Freiherrn von Moser. Darmstadt 8. S. in 4.

ein Abdruk derselben verkauft.

Hier erscheint Moser mit schwarzer Kreide gezeichnet. Und wenn Fakultäts-Sigille untrügliche Beweise der Wahrheit sind; so hat sich derselbe wirklich schwerer Ministerial- und gemeiner Verbrechen schuldig gemacht. In der vollständig eingerükten Urtel der Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder wird derselbe zu einem sechsjährigen Vestungsarrest und überdiß nicht nur zu Erstattung einiger nahmentlich ausgedrukten Summen, welche sich zusammen auf 22512. fl. belaufen, sondern auch alles deßjenigen, was derselbe durch die, von ihm angestellte Landkommißion und durch unrichtige und widerrechtliche Verwendung der dazu bestimmten Gelder dem Lande für Schaden und Kosten verursacht haben soll, verurteilt.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ich selbst werde darinn zum Rechtsbeistand und Sprachrohr des Freiherrn von Moser gemacht, und soll in den kurzen Aufsäzen, die ich meiner Staatskanzlei von dieser Sache eingerükt habe, dasjenige, was jener vorzuspieglen sich erdreiste, im zudringlichen Richterton aus gutem Herzen nachgebetet haben.

Wie sehr mußte das Publikum erstaunen, einen Mann, in welchem dasselbe bisher eben so sehr die Eigenschaften eines rechtschaffenen edeldenkenden Menschen, als die angebornen Talente eines Einsichtsvollen Staatsmanns zu schäzen wußte, nun auf einmal nicht nur als Minister, sondern auch als Menschen unter die Klasse der Verbrecher gesezt zu sehen.

Zwar kann Moser hiebei sehr gleichgültig seyn. Er, dessen Karakter ganz offen vor aller Welt da liegt; der, seinem Karakter nach, wol alles eher, als Heuchler seyn kann, hat die allgemeine Stimme des Publikums für sich. Auch die in ganz Deutschland erschollene Stimme der Darmstädtischen Landzeitung hat, wie ich von vielen Seiten her höre, wie Männer urtheilen, welche die Geistesgabe der Prüfung besizen, die bezielte Wirkung nicht gehabt. Sein guter Nahme steht noch so feste, als zuvor.

So getrost aber auch der Freiherr von Moser die ganze Sache, so weit man schon darüber urteilen kann, dem allgemeinen Wahrheitsgefühl des unparteiischen Wahrheitsliebenden Publikums überlassen kann: so kann ich doch nicht von mir erlangen, ganz stille dazu zu seyn, und fühle es gewissermassen als Pflicht in mir, um so mehr, als wenigstens zu dem angeführten Zeitungsartikel die nächste Veranlassung in meinen am Ende desselben angeführten Aeuserungen über die Sache zu

suchen

suchen seyn dörfte, und ich ohnehin auch die Leser meiner Staatskanzlei von dem weitern Gang der Sache belehren muß.

Es muß mir einmal erlaubt seyn, mich öffentlich darüber zu erklären, ob ich, der ich dem Publikum den Eid der Unparteilichkeit geschworen habe, unter dieser Maske den Rechtsbeistand des Freiherrn von Moser gemacht, und mich zum blinden Nachbeter seiner eigenen Aeuserungen herabgewürdigt habe.

Folge der innigen Verbindung, worinn hier meine Sache mit der Moserischen steht, ist es, daß, indem ich mich vertheidige, ich auch zu Mosers Rechtfertigung ein Wort reden muß; und, wenn ich die Wahrheit sagen soll, so ist eben diß, was mich vorzüglich dazu auffodert, ohne welches ich vielleicht nicht einmal an meine eigene Verteidigung gedacht, sondern mit etwas mehr Großmuth, als der Verfasser des Zeitungsartikels einem gutherzigen Nachbeter zutrauen mag, die auf mich vergeblich versuchte Seitenhiebe sehr gleichgültig und unbedeutend gefunden, wo nicht gar eine Ehre darinn gesucht hätte, in Gesellschaft des Freiherrn von Moser in ganz Deutschland ausgeposaunt worden zu seyn.

Ich soll den Rechtsbeistand des Freiherrn von Moser gemacht, ich soll dasjenige, was Moser vorzuspieglen sich erdreistet haben soll, in zudringlichem Richterton, aus gutem Herzen nachgebetet haben.

Diß ists, worüber ich mich für meine Person bei dem Publico zu verantworten habe, und worüber ich mich auch zur Ueberzeugung aller meiner Leser — nur etwa den Verfasser des Zeitungsartikels ausgenommen — rechtfertigen werde. Also gleich zur Sache!

Ich habe mir, so lang ich meine Staatskanzlei herausgebe, zur strengsten Pflicht gemacht, mich in meinen Urtheilen der reinsten Unparteilichkeit zu befleissen. Wahrheitsliebe ohne mir bewußtes *) Vorurtheil war das Ziel, nach dem ich strebte. Sie war es auch, die mich in Mosers Sache leitete.

Den Rechtsbeistand desselben, mit welcher Benennung mich die Bitterkeit des Verfassers beehrt hat, habe ich auf keine andere Art gemacht, als in so fern Wahrheitsliebe mich zum Rechtsbeistand jeder gerechten Sache macht, die nicht ausser meinem Wirkungskreis liegt.

Zwar muß ich aufrichtig bekennen, daß, wenn Vorurtheil mich in irgend einer Sache irre führen sollte, es wirklich die Moserische vor vielen andern seyn könnte. Nicht als ob ich mir jener Leichtgläubigkeit bewußt wäre, deren der Verfasser des Zeitungsartikels Erwähnung thut, nach welcher nämlich ein grosser Theil des Publicums nur allzuschnell zum Mitleiden bewegt werden soll, sobald Klagen über Ungerechtigkeit und Gewalt gegen grosse Herrn angestimmt werden. Diesen Vorwurf habe ich mir sicher noch nicht zu Schulden kommen lassen. Ich weiß, was zu einem rechten Gericht über die Fürsten der Erde gehört. Aber die ausgezeichnete Gewogenheit, und ich darf sagen, die Freundschaft, die ich von dem ehrwürdigen Vater des nun wenigstens der Absicht und dem guten Willen nach an den Pranger des Publikums gestellten Ministers mehrere Jahre genoß, könnte mich allerdings in der Sache seines Sohnes verblenden. Selbst die Aeuserungen der Wehmuth über die Ungerechtigkeit

*) Weit entfernt, daß ich mich wirklich Vorurtheilfrei glauben sollte, lege ich gar gerne das freie offene Bekenntniß ab, daß ich weder verblendet, noch dreiste genug bin, um mir mit einem solchen Gedanken zu schmeichlen.

rechtigkeit des hessischen Verfahrens wider seinen Herrn Sohn, welche ich mehrmal aus dem Munde dieses unvergeßlichen Mannes anhörte, könnten mir in allweg den Gesichtspunkt verrüken, aus welchem die Sache wirklich anzusehen und zu beurtheilen ist.

Um so mehr fühle ich mich verpflichtet, mich freimüthig und offen über die Sache zu erklären, und dem unparteisch prüfenden Publico das Urtheil zu überlassen.

Ich habe nochmal mit kalter Ruhe gelesen, was ich über diese Sache geschrieben und geurtheilt habe, und finde nicht Ursache, mich eine Linie reuen zu lassen.

Meine Aeuserungen betrafen nicht sowol die Hauptsache selbst — denn darüber kann kein Vernünftiger ein vollständiges Urtheil fällen wollen, ohne die Akten eingesehen, und den andern Theil auch darüber gehört zu haben — als vielmehr das angeordnete rechtliche Verfahren, von welchem ich mich schlechterdings nicht überzeugen konnte, und noch nicht überzeugen kann, daß reine, unpartheyische, unleidenschaftliche Wahrheitsliebe und Gesezmäßigkeit daraus herfürleuchte.

Habe ich mir aber auch Ausdrüke erlaubt, welche zu erkennen geben, daß ich mich von den ungeheuren Beschuldigungen, welche diesem grossen würdigen Staatsmann zur Last gelegt werden wollen, schlechterdings nicht überzeugen könne, so glaube ich auch darinn mit Grund gehandelt zu haben.

Nicht als wenn ich wegen der- in der Frankfurter Fakultätsurtel demselben aufgebürdeten Ministerial- und gemeinen Verbrechen den Beweis des Gegentheils hier übernehmen oder die fiskalische Forderungen, in welche er verurtheilt wurde, beleuchten und widerlegen könnte. Ich gestehe gar gerne, daß ich hievon so wenig im Detail unterrichtet bin,

als der gröste Theil meiner Leser. Eben so wenig habe ich die fiskalische Rechnung eingesehen, nach welcher der Freiherr von Moser nur vorläufig 98290. fl. zu erstatten haben solle. Darüber kann ich also freilich kein vollständiges Urtheil fällen, glaube aber vorläufig von Herzen, daß Moser vor kompetentem unparteiischem Richter zu antworten wissen wird.

Auch bin ich weit entfernt, zu behaupten, daß der Freiherr von Moser die ihm anvertraut gewesene Staatsverwaltung fehlerfrei geführt habe. Weder Rechtschaffenheit und Edelmuth des Herzens, noch Geistesgrösse und Scharfsinn des Verstandes sichern vor den Folgen menschlicher Unvollkommenheit; ja, wenn es Erfahrungssaz ist, was Moser selbst unlängst auf der Titelvignette eines Bandes seines patriotischen Archivs eben so wahr, als schön und anschaulich gesagt hat:

Je grösser der Mann, je grösser der Schatten!

So dörften wir uns nicht einmal wundern, wenn wir bei dem Freiherrn von Moser auch einen grossen Schatten antreffen würden; und wenn es möglich wäre, statt der gewis interessanten Dienstgeschichte desselben, die Genealogie seiner Fehler zu entwerfen, so würden vielleicht manche, die izt Steine wider ihn aufheben, nicht einmal fähig sein, solche Fehler zu begehen. *)

Wer insbesondere das in Mosern glühende Feuer und die Festigkeit seines Charakters — durch das Bewußtseyn edler, gerechter, geraddurchgehender, auf das Wohl des Landes gerichteter, reiner Absichten gestählt — kennt, wird es nicht fremde finden, wenn er die gewöhnlichen Begleiter dieser Charakterzüge auch an Mosern wahrnimmt, wenn er

die

*) Gellerts Fabel vom Pferd und Esel drükt in der That eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit aus.

die Fehler rascher Entschliesung und fester an unbiegsame Beharrlichkeit gränzender Standhaftigkeit auch in der Charakteristik der Moserischen Staatsverwaltung entdekt, wenn selbst einzele Züge von Härte, wozu ein- der Reinigkeit seiner Absichten sich bewußter Mann, wenn er auf heterogene Theile stoßt, oft so leicht hingerissen werden kann, unter der Summe seiner ministeriellen Handlungen aufgesucht und herausgestellt werden können.

Ohne Zweifel wird es auch unter das eigene politische Glaubensbekenntniß des Freiherrn von Moser gehören:

Humani nihil a me alienum puto.

Moser ist wohl keiner jener kalten Philosophen, welche über Welt- und Menschenkenntniß denken, reden und schreiben, ohne sich selbst jemal gekannt zu haben. Wie sehr würden wir gerührt seyn, wenn wir ihn selbst aus der Tiefe seines Herzens darüber hören könnten, wie er etwa seine schon siebenfach geläuterten Empfindungen über seine geführte Ministerschaft in das warme Herz eines redlichen theilnehmenden Busenfreundes ausgiessen würde!

Möchten doch aber alle Minister-Sünden Schwachheits-Sünden seyn! Möchte doch jeder Staatsmann nach niedergelegtem Staatsruder und ausgehaltener achtjähriger Feuerprobe mit eben der Geistesruhe und Freimüthigkeit über sich selbst das Urtheil sprechen können, wie Moser vor dem Richterstuhl seines obersten Richters es gethan hat, wenn sein Sachwalter in seine Seele schwören mußte:

„Hat er das Unglük, nach einer legalen und unparteiischen Untersuchung strafbar oder auch nur in irgend einer Gattung Untreue — eines Hellers

werth — *) schuldbar erfunden zu werden, so treffe ihn die Rache der Gerechtigkeit. Sein Nahme sei mit Schande und Schmach und sein Leben mit Elend bezeichnet. Hat er aber als ein gerechter, reiner, rechtschaffener Mann, als ein treuer Diener seines gewesenen Fürsten und dessen Landes gehandelt: so werde seine Unschuld klar und seine Ehre gegen die im Finstern getriebene Verläumdungen gerettet!

Welcher gerechte Richter wollte aber die Folgen menschlicher Unvollkommenheit in Aufrechnung bringen, die freilich bei einem feurigen Geist ganz anders ausfallen müssen, als bei einem unthätigen Schwachkopf, welchem man die Hand führen muß, mit der er das Ruder hält, welches zu regieren er die unglükliche Bestimmung hat.

Es mag auch seyn, daß die Moserische Staatsverwaltung von manchen — vielleicht von vielen — verwünscht wurde, daß viele vielleicht frohlokten, da er die, ihnen lästig gewordene, erste Würde des Hessendarmstättischen Staates niederlegte, die sie lange genug in ihrer verjährten Ruhe gestört hatte. Diß kann aber bei einem gerechten Gericht über Mosers Staatsverwaltung noch weniger Einfluß haben. Ein Reformator, der so manche schmerzende Operation tiefeingewurzelter Schäden vornehmen, und dabei mit chirurgischer Unbarmherzigkeit den tiefliegenden Eiter aufsuchen muß, wenn die kranken Theile des Körpers zur Genesung gelangen sollen, wird insgemein zu seinen Lebzeiten mehr Hasser als Freunde finden, und sich neben der Beruhigung eines unverlezten Gewissens mit der Hofnung trösten müssen, daß die dankbare Nachwelt mit helleren Augen sehen und seinen miskannten Absichten und Handlungen Gerechtigkeit wiederfahren lassen werde.

Ich

*) Diese wenigen Worte aus Mosers Munde mögen inzwischen jedem, der Mosern kennt, vorläufig zur Beleuchtung des fiskalischen Conto genug seyn.

Ich seze ein gerechtes Gericht über die Moserische Staatsverwaltung voraus, und, diß vorausgesezt, kann ich mich nicht überzeugen, daß jene Beschuldigungen anf Mosern liegen bleiben werden. Darzu gehört fürwahr wenig Kunst, aus der Summe aller Handlungen eines thätigen Geistes, wenn er auch nicht Minister war, in einer Reihe von 10 und mehreren Jahren einzele Stücke mit feindseligen Händen heraus zu reisen, und sie auf einer gehässigen Seite darzustellen. Jeder systematisch handlende Mann muß aus dem ganzen System seiner Handlungen beurtheilt werden! Vorzüglich gilt diß von einem Mann, der eine Reihe von Jahren das Ruder eines grossen oder kleinen Staats lenkte. Es gehört Uebersicht des Ganzen darzu, *) es gehört eine in die oft so tief liegende geheimste Triebfedern der Handlungen eines solchen Staatsmanns eindringende, Wahrheitforschende, unleidenschaftliche, reine Untersuchung dazu; wobei ächte Menschenkenntniß, unverfälschte Wahrheitsliebe, unerschütterlicher Justizeifer und tiefe Staatsklugheit wesentlichere Eigenschaften der Mitglieder eines solchen Gerichts seyn werden, als die Doctorsdiplome der Fakultisten.

Wenn also bei einer solchen Untersuchung die Charakteristik der Moserischen Staatsverwaltung nach dem Leben gezeichnet wird; wenn alle derselben etwa anklebende Unvollkommenheiten, Charakterschwächen und Menschlichkeiten, woran es unmöglich fehlen kann — denn ich suche kein Ideal von Vollkommenheit an der Moserischen Staatsverwaltung — wenn diese, sage ich, von Menschenkennern gewürdigt, wenn die Handlungen des Ministers und des Menschen auf rechter Wage gewogen, wenn nicht einzele Thatsachen aus der ganzen Reihe von Hand-

*) Moser hat daher gar nicht unrecht, wenn er seine ganze Ministerschaft geprüft und untersucht haben will.

tungen feindselig herausgerissen und absichtlich auf der schlimmen Seite dargestellt, wenn mißlungene Versuche *)

Quandoque enim bonus dormitat Homerus

nach der Absicht und dem höhern oder geringern Grade von Wahrscheinlichkeit, den vorgezeichneten guten Zwek zu erreichen, beurtheilt, nicht aber aus Handlungen, die durch ihre Folgen etwa schädlich wurden, Verbrechen gemacht werden; wenn die Summe alles Guten, das Moser wirklich gethan hat und thun wollte, mit der ganzen Summe aller Unvollkommenheiten seiner Ministerschaft verglichen wird: so müßte ich mich sehr irren, wenn Moser nicht auch in dem Endurtheil als eben der einsichtsvolle, redliche, uneigennüzige, nur für die wahre Ehre seines gewesenen Herrn und das Wohl seines Landes und Hauses wachende Minister, und als eben der edeldenkende, rechtschaffene Mann **) erscheinen sollte, für welchen ihn das Publikum bisher erkannt hat.

Der Charakter des Freiherrn von Moser, die unzweideutige, nach seiner Entlassung ihm ertheilte Zeugnisse seines gewesenen Herrn, und das auffallend ungerechte und leidenschaftliche des prozessualischen Verfahrens wider denselben sind vorzüglich die starken Gründe, worauf meine so zuversichtliche Vermuthung ruht.

Moser

*) Ich seze nur als möglich und sogar als wahrscheinlich voraus, daß es auch daran nicht fehlen werde. Man würde aber sehr irren, wenn man glaubte, daß mir wirkliche Fälle dieser Art bekannt wären, worauf ich ziele.

**) Es gehört unter die, freilich sehr trivialen Kunstgriffe, Männer, welche in den höhern Gründen ächter warmer Gottesverehrung die feurigsten Antriebe finden, rechtschaffen zu handeln, und Freimüthigkeit genug besizen, es auch öffentlich zu bekennen, für Heuchler zu erklären. Dieses Kunstgriffs bedient sich dann auch der Verfasser des Zeitungsartikels.

Moser hat eine lange Reihe von Jahren in verschiedenen Verhältnissen den Charakter eines rechtschaffenen und gewissenhaften Manns mit Ruhm und Ehre behauptet, und an seinen Ministertalenten hat noch kein Vernünftiger gezweifelt. Sollten erst in seinem Hessischen Ministerialdienst jene edlen Charakterzüge in die entgegengesezte verwandelt worden seyn? Sollte die Grösse, in die er emporstieg, diese nachtheilige Wirkung auf seinen Charakter hervorgebracht haben? Sollte dieser Edle nun auf einmal als Minister und als Mensch sich in die Classe der Verbrecher herabgewürdigt haben? Dazu gehören fürwahr die stärkste Beweise.

Ich fühle es selbst, wie wenig Glauben die Charakterzeichnung eines **Rechtsbeistandes**, für den ich nun einmal erklärt bin, verdienen könne. Ich enthalte mich also dessen ganz gerne, und lasse ein Zeugniß reden, das über alle Einwendung erhaben ist, das Zeugniß einer Fürstin, deren Asche auch ein **Friedrich** II. mit einem ewigen Denkmal seiner Hochachtung geehrt wissen wollte, *) und welche selbst dieser competente

 Richter

*) Er stiftete eine Urne zu ihrem Grabmal mit der vielbesagenden Innschrift: Hic iacet Henr. Christina Carol. Lou. Hass. princ. femina sexu, ingenio vir, N. VII. Jd. Mart. A. MDCCXXI. O. III. Kal. Apr. MDCCLXXIV. S. E. T. L. In dem bei dieser Gelegenheit an den Hessendarmstädtischen Obersten Baron von Riedesel erlassenen Schreiben nannte sie der grosse König: Une princesse accomplie, qui faisoit l'ornement & l'admiration de notre siecle, und sagte: Vous savés, que j'ai toujours fait un cas infini de son mérite, & que sa mort prématurée m'a bien vivement affecté. Mais vous n'ignorés pas non plus, qu'à la première nouvelle de son decès, j'ai d'abord pris la résolution, d'orner son monument d'une urne, consacrée à apprendre aux siecles futurs mes sentiments de vénération pour ses talents & vertus distinguées." Mosers patriot. Archiv, 1. B. Num. III. S. 223.

Richter eine vollendete Prinzessin, die Zierde und Bewunderung unsers Jahrhunderts nannte, ein Zeugniß, welches Resultat zwölfjähriger Beobachtung war.

Da der Freiherr von Moser im Jahr 1763 sich entschlossen hatte, als geheimer Rath und oberrheinischer KreisGesandter in Hessenkasselische Dienste zu tretten, und zu dem Ende die seit dem Jahr 1752 zuerst als Legationsrath und nachher als geheimer Legationsrath bekleidete Hessendarmstädtische Dienste niederlegte, *) machte er das Opfer, **) sich die Verbindung mit dem damaligen Herrn Erbprinzen, dem gegenwärtig regierenden Landgrafen, ausdrüklich vorzubehalten. Aus dieser Veranlassung schrieb ihm diese geistvolle Prinzessin am 7. Merz 1764.

„Je ne sens que trop bien, Monsieur, qu'ayant pris votre partie, vous auriés desiré, que le prince hereditaire eut accepté votre demission. Mais il sent, combien vous Lui serés utile — Je vous estime trop, Monsieur, pour ne pas avoir de la joie de voir, que vous nous apartenés encore, à quelque titre. Outre les biens que j'en espère pour mes enfans & pour les pays, je vous dirai une autre raison. Dès que

*) Bei dieser Gelegenheit begleitete auch der verstorbene Landgraf Ludwig VIII. seinen gewesenen treuen Diener mit dem rühmlichen ihm in dem Entlassungsrescript ertheilten Zeugniß in seine neue Dienste: „Daß ihm der Verlust eines so geschikt- als redlichen Mannes, aus dessen bisher bezeugter Treue, Dexterität und ersprieslichen Diensten er ein besonders gnädigstes Wohlgefallen geschöpft habe, anders nicht als schwer ankommen könne, und Er daher seine fernere Beibehaltung in seinen Fürstlichen Diensten sehnlichst wünschte."

**) So nannte der damalige Erbprinz selbst diese Entschliesung des Freiherrn von Moser.

que vous renoncés au service du prince, il s'en trouvera dix autres, qui moins habiles, moins intègres & moins scrupuleux que vous, ambitionneront cette place, flateront le goût dominant du prince, trouveront possible ce qui ne le sera jamais, & achèveront de nous abîmer, mais tant que vous êtes supposé à la tête des affaires, je n'aurois plus de nouveau plan à redouter. — —

Adieu, Monsieur, ne vous abandonnés pas & comptés sur la verité de mon estime, j'ignore ce que c'est que changer pour ceux qui pensent comme vous &c.

Zwölf Jahre hatte das scharf sehende Auge dieser Prinzessin die Denkungs- und die bei jedem rechtschaffenen Mann damit übereinstimmende Handlungsart des Freiherrn von Moser beobachtet, der sogar zulezt zweien Herrn — Vater und Sohn — zugleich diente und ohne Zweifel in diesen nicht immer vereinbarlichen Verhältnissen neue Gelegenheit fand, die Redlichkeit seines Charakters an den Tag zu legen. Das Resultat ihrer Beobachtung war eben das schöne Zeugniß, worinn sie dem Herzen sowohl als den Einsichten des Freiherrn von Moser Gerechtigkeit wiederfahren lies, ein Zeugniß, das nicht nur seine seit dem Jahr 1752 dem Hessendarmstädtischen Hause geleisteten Dienste beleuchtet, sondern vorzüglich auch den Charakter desselben ins Licht stellt, gleichwie auch der verstorbene Herr Landgraf selbst von seinen ihm geleisteten erspriesslichen Diensten Geschiklichkeit, Redlichkeit, Treue und Dexterität als charakteristische Züge rühmte.

Einem Mann von so edlem Charakter ist es unmöglich, gerad entgegengesezte Handlungen zu begehen, es müßte dann eine totale Verwandlung seines Charakters vorgegangen seyn. Und wer wollte diß von einem Mann, wie Moser ist, vermuthen?

Auch

Auch in seinen Schriften hat Moser die edelsten Gesinnungen öffentlich dargelegt, und so freimüthig dargelegt, daß kein Unparteiischer Anstand nehmen wird, sie auch als die Quelle seiner Handlungen anzusehen. Und wenn es erst möglich wäre, die Stimmen des unparteiischen Publikums zu sammeln! wie überwiegend würden die Stimmen ächter Menschenkenner und einsichtsvoller Staatsmänner für Mosern entscheiden!

Wenn aber auch der aus Schriften und Handlungen längst allgemein bekannte Charakter des Freiherrn von Moser nicht Bürge genug für ihn wäre, daß Er der ihm zur Last gelegten Handlungen unfähig sey, daß er die harte Behandlung nicht verdient habe, die er wirklich erfahren muß: so müßten doch die eigene Zeugnisse seines gewesenen Herrn über seine geführte Ministerschaft laut genug für ihn reden. Ich habe derselben schon in meiner Staatskanzlei *) Erwähnung gethan, und kann mich nun nicht enthalten, solche hier dem Nachdenken des prüfenden Publikums vorzulegen.

Kaum hatte Moser das Staatsruder niedergelegt, als der Herr Landgraf nöthig fand, den Zustand seiner Kammer und besonders der Generalkasse von dem Jahr 1771 an revidiren zu lassen und seinem mit der Finanzverwaltung bisher unbekannten Ministerio die Entwerfung einer genauen zuverläßigen Bilance zu befehlen. Das zu dem Ende an dasselbe erlassene Decret war folgenden Innhalts:

„Nachdem wir bei Austrettung unsers Präsidenten von Moser aus unsern Fürstl. Diensten für unumgänglich nothwendig, und es als die erste unserer Regenten-Pflichten ansehen, den eigentlichen und nähern

*) Im XIV. B. S. 397.

hern Zustand unserer Darmstätter Cammer und Intraden-Verfassung überhaupt, so wie in specie den Etat unserer Generalcasse und den Abschluß der darüber geführten Rechnungen zu erfahren. So tragen wir unserm gesamten Fürstlichen Ministerio auf Pflicht, Ehre und Gewissen hiemit auf, und machen ein jedes membrum desselben deßfalls responsable, Unserer Fürstlichen Rentkammer nicht nur ernstgemessen aufzugeben, daß sie unverzüglich an den so nöthigen Cammer Etat und Aufstellung einer accuraten und zuverlässigen Bilance schreite, sondern auch, daß gedachtes unser Fürstliches Ministerium den Zustand, Beschaffenheit und Abschluß unserer auch gedachten Fürstlichen Generalcasse von anno 1771. bis Junii gegenwärtigen Jahrs ohne Ansehen der Person revidire und auf das exakteste beleuchte, die damit beschäftigt gewesenen Personen und Subalterne dazu nachdrüklichst mit anweisen und uns endlich seiner Zeit den pflichtmäsigen unterthänigsten Bericht und Gutachten darüber zu erstatten.

Pirmasens den 17. Jun. 1780.

Ludwig Landgraf zu Hessen.

Der Herr Landgraf scheint seinen geheimen Räthen nicht viel Gefälligkeit und Freundschaft gegen den aus seinen Diensten getrettenen Präsidenten zugetraut zu haben. Er konnte sich der Besorgniß nicht enthalten, daß dieselbe mit Begierde nach einer solchen Gelegenheit haschen und der angeordneten Untersuchung, welche im Grunde nur dahin abzwekte, sie selbst mit dem Fürstlichen Finanzwesen bekannt zu machen, *) die Gestalt

*) Diß wird darinn seinen Grund haben, daß, wie ich aus der ersten Moserischen am Reichshofrath übergebenen Vorstellung ersehe, dem Freiherrn

stalt einer wieder den Freiherrn von Moser verhängten Inquisition zu geben suchen würden. Er fand nöthig, hierüber seinen geheimen Räthen in einem Postscript seine Gesinnung mit Fürstlichem Ernst zu Gemüth zu führen. Die nachdrükliche im Curialstyl ungewöhnliche Sprache gibt die Stärke seiner Furcht zu erkennen. Eben dieses Postscript ist aber zugleich das schönste Monument für die ausgezeichnetsten Verdienste des Freiherrn von Moser. Hier spricht noch das Herz dieses Fürsten. Der Inhalt desselben ist folgender:

Da wir bei Niderlegung unserer anderseitigen Willensmeinung nur blos diese Absicht haben, daß unsere geheime Räthe den Zustand unserer Finanzverfassung, wovon sie bisher keine Nachricht gehabt, erfahren, keineswegs aber wollen, daß die Untersuchung den Namen einer Inquisition wider unsern Präsidenten von Moser haben solle, indem wir ein für allemal nicht zugeben werden, daß derselbe bei seinen uns wirklich geleisteten Diensten anjezo übel und nachtheilig behandelt, am wenigsten aber zu Klagen und Beschwerden vermüsiget werde: So befehlen wir auch gedachten unsern geheimen Räthen, diese Sache auf das glimpflichste und ohne üble Nachrede vorzunehmen, und bei findenden Bedenklichkeiten und Anständen den Präsidenten zur freundschaftlichen Erläuterung, und unter dem Vorwand ihrer personellen Instruktion, um so mehr zu ersuchen, als uns eigentlich bekannt ist, wie präcise der gedachte Präsident nicht sowohl mit denen Zahlungen der Debitcasse, als besonders mit unsern eigenen Hand-

herrn von Moser persönlich und nahmentlich die Direction des ganzen Schuldengeschäfts und das Präsidium der in Kaiserlichen Eidespflichten gestandenen Schulden-Deputation übertragen war.

Handgeldern, Pensionen, Beiträgen zur hiesigen Kriegscasse und Dienerbesoldungen bis auf den Rest der Kriegscassenforderung à $\frac{25}{m}$ fl. verfahren, und also nicht geschehen lassen mögen, daß derselbe noch am Ende seiner Dienstzeit unbilliger Weise geschoren, oder aber dem Publico zur Prostitution und üblen Nachrede ausgesezt werde, indeme ich mit seinen Diensten zufrieden bin, und gestehen, ja zu seinem unsterblichen Ruhm sagen muß, daß er mich aus meinem Labyrinth gezogen, woraus die übrige Herrn mich nicht ziehen können.

Ich wiederhole also allen vier geheimen Räthen *) mit Freundschaft und Liebe zu Werk zu gehen, und überhaupt nur auf dasjenige zu halten, was der gewesene Präsident arrangirt und beschlossen hat, und (indem) der *Periodus* von *anno* 1771. just die Zeit gewesen, wo alles in Ordnung gekommen ist. Pirmasens eod. quo ante.

Ludwig Landgraf zu Heßen.

Und was insbesondere seine Finanzverwaltung betrift: so drükte sich der Herr Landgraf bei einer andern Gelegenheit noch weiter sehr naiv darüber aus. Da nämlich der Herr Landgraf geneigt war, einer Frau von Firnhaber in Frankfurt den zehenden Pfennig von ihrem in Rüsselsheim verkauften Gut nachzulassen, dagegen aber Vorstellung gemacht und unter andrem der Ausdruk gebraucht wurde; "daß es bei Fürstlicher Generalcasse in allen Eken fehle:"

 wurde

*) Haben dann alle vier Herrn geheimen Räthe — auch nicht einen ausgenommen — Diese Empfehlung, mit Freundschaft und Liebe zu Werk zu gehen, so gar nöthig gehabt?

wurde zwar in der am 15. August 1780. ergangenen Resolution das Erlaßdecret wieder aufgehoben, aber mit einem Beisaz, worinn die nunmehrige Finanzverwaltung mit der Moserischen in eine für diese sehr vorteilhafte Parallele gezogen wurde, indem der Herr Landgraf dem geheimen Rath darin zu Gemüth führte:

„Ich kan aber nicht bergen, daß zu Zeiten des gewesenen Präsidenten von Moser niemalen in dergleichen Fällen so heishungrig geschrien worden; er hat immer Mittel und Wege zu Aufrechthaltung des Cammeretats zu finden gewußt, und ich muß ihm die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er mich nicht nur aus dem Kothe gezogen, sondern auch während seiner ganzen Dienstzeit mit ängstlichen Klagen über die Unzulänglichkeit des Cammeretats nicht beunruhiget hat, und eben dieses ware die Ursache, warum ich denen dermaligen Generalcassen Direktoren so sehr und oft recommandirt, die Sachen auf dem vom Präsidenten eingeschlagenen Gang fortzuführen. Es ist kein Wunder, daß $\frac{495}{m}$ fl. Schulden gemacht worden, wann man die ansehnliche Güteracquisitionen, Vermählungskosten, Salinen- und Collegienhausbau, bezalte Cabinetsschulden, rukständige Deputaten und Stuttereikosten berechnet, welche sich beinahe zusammen so hoch belaufen. Wann die Cammerräthe bei Fertigung des Etats auf diese Posten, welche in Zukunft wegfallen, reflektirt, und in ihrem 6jährigen Durchschnitt nicht in computum gebracht hätten, so würde kein Deficit von $\frac{50}{m}$ fl. herausgekommen seyn, welches man herauszuzwingen gesucht, um mich von meinen Absichten der Regimentsvermehrung abzubringen u. s. w.

Schon am 9. Jun. 1780. hatte der Freiherr von Moser seine Entlassung erhalten.

Der

Der Werth, den diese Fürstlichen, diese authentischen Zeugnisse der entschiedensten Verdienste des Freiherrn von Moser um den Herrn Landgrafen bei jedem unbefangenen Leser haben müssen, wird also dadurch vorzüglich erhöht, daß sie die eigene Ueberzeugung seines gewesenen Herrn nach schon geschehener Entlassung desselben ausdrüken. Er ist es also, dem der Herr Landgraf zu seinem unsterblichen Ruhm nachsagen muß, daß er ihn aus einem Labyrinth gezogen habe, woraus ihn die übrigen Herrn nicht haben ziehen können; Er, der ihn aus dem Koth gezogen hat; Er, dessen Arrangements der Herr Landgraf so bewährt gefunden hat, daß Er auch nachher genau darüber gehalten wissen wollte; Er, dessen Dienstanfang gerade der Zeitpunkt ist, mit welchem alles in Ordnung kam; Er, dessen Dienste auch noch nach seiner Entlassung seinem gewesenen Herrn das Zeugniß der Zufriedenheit gegen seinem eigenen Ministerio abgedrungen haben. *) Er, den daher der Herr Landgraf

*) Es mag nicht am unrechten Ort stehen, wenn ich hier die kurze Stelle der ersten am Reichshofrath übergebenen Vorstellung einrüke, worinn Moser seiner geleisteten Ministerialdienste und der wichtigen Gesichtspunkte, welche Er sich dabei zum Zwek gemacht hatte, Erwähnung thut. „Mein erstes und dringendstes Anliegen, sagt er, war, das dem Fürstlichen Haus den Umsturz drohende Schuldengeschäft auf eine der Würde des Fürsten und der Sicherheit der Glaubiger in gleichem Grade angemessene Weise in Richtigkeit und zu einer dauerhaften Consistenz zu bringen. Ich war so glüklich, mit 6 bis 700 Creditoren denjenigen Vergleich zu Stande zu bringen, der mit Euer Kaiserl. Majestät eigener Reichsoberrichterlicher Bestätigung beehrt und mit dem allgemeinen Beifall des Publikums belohnet worden. Mit welch reiner und gewissenhaftester Treue, unermüdetem Eifer und Anstrengung aller Leibes- und Geisteskräfte ich die fernere

graf nicht mißhandelt, nicht unbillig geschoren wissen will. Aber — unglüklicher weise ist Er es auch, der einen solchen Schuzbrief höchstnöthig hatte, zu dessen gefälliger, billiger, freundschaftlicher Behandlung der Herr Landgraf seine geheimen Räthe schon acht Tage nach der Entlassung auf das ernstlichste und nachdrüklichste aufzufodern nöthig fand.

Wie sehr doch der einige Umstand die ganze nachfolgende Geschichte aufklärt! Ein Umstand, den hoffentlich alle meine unbefangene Leser als vollkommen erwiesen annehmen werden.

Aus

nere acht mühseeligen Jahre über, mir angelegen seyn lassen, die in allen Theilen der Verwaltung verwilderte Haus- und Landesverfassung zu bearbeiten, Ordnung, Mannszucht, öffentliche Treu und Glauben wieder herzustellen, den Nahrungsstand des Landes zu verbessern, die vernachläßigte Gerechtsame des Hauses hervorzusuchen und geltend zu machen, dem Herrn Liebe und Vertrauen bei seinem Lande, dem Fürstlichen Haus Achtung im Reich und bei Nachbarn zu verschaffen, dem Fürsten einen Schaz von ehrlichen und brauchbaren Leuten zu sammlen, und, um es mit einem Wort zu sagen, den Nahmen von Darmstadt wieder rühmlich und geseegnet zu machen, darüber kann ich mich freilich nur auf die Stimme des ganzen Landes, der Nachbarn und in manchen nicht unerheblichen Stücken auf die eigene Kenntniß Euer Kaiserl. Majestät und Allerhöchstdero Kaiserl. Reichshofraths berufen. Ich würde aber auch im Stande seyn, die eigene unzählbare Bekennt- und Zeugnisse der Liebe, Dankbarkeit und Vertrauens des Herrn Landgrafen selbst vor- und darzulegen, wenn ich nicht die gutherzige Schwachheit gehabt hätte, bei der Niederlegung meiner Dienste sämtliche während dieser Dienstzeit von dem Herrn Landgrafen erhaltene Briefe freiwillig in die Hände dieses Fürsten zurükzuliefern, weil ich sein nachheriges Betragen in diesem Augenblik für eine Unmöglichkeit gehalten haben würde ꝛc."

Aus diesem Mittelpunct muß man also ausgehen, wenn man die nachgefolgten Schritte richtig beurtheilen will. Es bedarf aber auch nur trockene, nackende Darstellung der Wahrheit, um sich zu überzeugen, daß sie aus keiner andern, als aus einer solchen Quelle geflossen seyn können; um sich zu überzeugen, daß selbst das unjustificirliche, das auffallend-ungerechte und leidenschaftliche des Verfahrens wider den Freiherrn von Moser ein eben so auffallender Beweis seiner Unschuld sey.

Nothwendig muß ich mich hier etwas umständlicher erklären, da eben das rechtliche oder vielmehr das unrechtliche Verfahren in der Sache es hauptsächlich ist, worüber ich mich in meiner Staatskanzlei geäusert habe. Und doch — will ich nur die trokene ungeschminkte Wahrheit selbst reden lassen.

Nachdem der Freiherr von Moser seine Dienste in die Hände des Herrn Landgrafen selbst niedergelegt hatte *), begab er sich, als ein Mann, der sich keines Unrechts bewußt war, der keine Ursache hatte, aus dem Lande zu eilen, dem er seine Dienste gewidmet hatte, der vielmehr, wenn er je stolz seyn wollte, darauf stolz seyn konnte, das Hessen-Darmstättische Haus von dem Rande des Verderbens zurükgeführt zu haben — auf ein zu Zwingenberg besessenes Gut, um da in Ruhe und Stille den Rest seiner Tage in eben dem Lande zuzubringen, für dessen Wohl

*) Bekanntlich waren drei Kabinetsbefehle, welche der Freiherr von Moser theils mit dem bestehenden Schuldenplan, theils mit dem Wohl des Landes nicht zu vereinigen wußte und welche gleichwol der Herr Landgraf zum Theil schlechterdings durchgesezt haben wollte, so, daß Er alle Vorstellungen dagegen zum voraus verbot, die unglükliche Veranlassung dazu.

Wohl er etlich und zwanzig Jahre gearbeitet hatte. Er genos jedoch diese Ruhe nicht lange ungestört. Zwar fand sich bei der gleich nach seiner Entlassung angeordneten Untersuchung des Kammerzustandes von dem Anfang seiner Dienstjahre an bis auf die Zeit seiner Entlassung kein Heller Untreue, worüber man Mosern hätte zur Verantwortung ziehen können. Dann, wenn man wirklich Etwas gefunden hätte, das man ihm hätte zur Last legen können, so hätte man ja den Mann im Lande gehabt, und sich an Person und Vermögen halten können. Erst drei Jahre nachher, da man schlechterdings finden wollte, fand man — wer sollte es glauben — acht und neunzig tausend Gulden und darüber, um welche man denselben in Anspruch nehmen zu können glaubte.

Aber — die unschuldige Bitte um käufliche Uebernahme seines Hauses, in einem an den Herrn Landgrafen erlassenen Schreiben, in welchem kein vernünftiger eine tadelnswürdige Linie finden wird, mußte zur nächsten besten Gelegenheit dienen, den Herrn Landgrafen wieder ihn aufzubringen, und ihn dann auf eine Beispiellose Art in einer am 16. Dec. 1780. erlassenen geheimen Raths Resolution anzutasten, und den Mann mit Koth zu werfen, der das Darmstättische Hauß aus dem Koth gezogen hatte. Ungehört, ununtersucht, ohne Urtel und Recht wird hier, um nur die Hauptbeschuldigung herauszuheben, die sich auf seine ganze Staatsverwaltung bezieht, dem Freiherrn von Moser unter andern zur Last gelegt, "daß er während der Zeit seiner durch den eisernen Tritt der Boßheit und Ungerechtigkeit bezeichneten Ministerschaft eines theils durch Willkühr, Despotismus, Misbrauch der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch Mishandlung der Fürstlichen Dienerschaft und Unterthanen, anderntheils durch die seinem Fürsten in der von ihm

bereicherten Sprache eines Heuchlers angebrachte Unwarheiten und Verlåumdungen das Land in rathlose Verwirrung gesezt habe *);“ und von seinem Character wird darin ein Ideal der schwärzesten verabscheuungswürdigsten Züge entworfen.

Alles ohne Urtel und Recht! Wenn dann **das** rechtmäsiges, gesezliches, unleidenschaftliches Verfahren heisen soll, so bewahre mich Gott vor aller Justizadministration! Nicht genug, schon **dadurch** eine lautschreiende Ungerechtigkeit an dem Freiherrn von **Moser** begangen zu haben, wurde dieses Product auch an mehreren Höfen verbreitet! und sogar einige Monathe nachher aller Umgang und Correspondenz mit demselben und seinem Herrn Bruder verbotten.

Moser, der verdienstvolle mit Undank belohnte Minister mußte endlich die harte Entschliesung fassen, wider seinen gewesenen Dienstherrn, für dessen Ruhm und Ehre, Ruhe und Wohl er so viele Jahre gewacht, gekämpft, gearbeitet hatte, höhere Hülfe zu suchen. Er konnte jedoch diesen Schritt seinem Herzen nicht abgewinnen, ohne zuvor seinem gewesenen Herrn noch in zweien an ihn erlassenen Schreiben um Gerechtigkeit zu bitten. Aber eben diese Schreiben zogen einen neuen Sturm nach sich. Plözlich wurde **Moser** am 6. Mai 1781. durch einen Kanzleidiener vor das nach Zwingenberg gekommene geheime Rathscollegium gerufen, und ihm — abermal ungehört, ohne Urtel und Recht — die äuserste Ungnade und das Consilium abeundi angekündet.

*) Man höre doch und staune! Der Mann, dessen Dienstanfang gerade die Periode ist, mit welcher alles in Ordnung kam, soll das ganze Land in die rathloseste Verwirrung gesezt haben; und das geheime Rathscollegium trägt kein Bedenken, das ihren Herrn unterschreiben zu machen, der wenige Monathe zuvor, nach seiner eigenen lebhaften Ueberzeugung, das Gegentheil versichert hatte.

Nichts war hier dem unglüklichen Minister übrig, als den harten Befehl zu befolgen, und — das Land zu verlassen, dessen Wohl er sein eigenes aufgeopfert hatte. Nichts blieb ihm übrig, als den so lange aufgeschobenen Schritt endlich zu thun und vor Kaiserlichem Richterstuhl um Hülfe zu rufen. Bibliothek und Gemäldesammlung, Garderobbe und Kostbarkeiten, selbst Fürstliche und Königliche Geschenke nicht ausgenommen, waren schon verkauft. Nun mußte auch das Gut zu Zwingenberg unter dem wahren Wehrt hingegeben werden. Der Ueberschuß, der in Moserischen Händen blieb, diente zu — einer Reise nach Wien.

Hier wurde die Vorstellung des Freiherrn von Moser noch im Jahr 1782. am Reichshofrath übergeben. Wenn diese hier — selbst bei dem Reichsoberhaupt, auf dessen eigenes Zeugnis sich der exulirende Minister so getrost berufen konnte — den stärkesten und lebhaftesten Eindruk gemacht hat, so war es Eindruk, den die Sache jedem Unbefangenen abdringen wird. Es wurde am 16. Nov. 1782. dem Herrn Landgrafen rescribirt:

Nachdem der Herr Landgraf auch nach der Dienstentlassung des Freiherrn von Moser, theils in Schreiben an denselben, theils in Resolutionen an sein eigenes geheimes Rathscollegium und die Kassedirection die mannigfaltig und besonders während seiner lezten Dienstzeit dem fürstlichen Hause treu und ersprießlich geleistete Dienste desselben in den stärksten Ausdrüken anerkannt, auch solche zum Theil in der Notorietät beruhen, hingegen das im October 1780. an Herrn Landgrafen erlassene Schreiben des Freiherrn von Moser, worinn derselbe sein Haus zum Verkauf anbietet, weder ein

Ver-

Verbrechen noch eine Hintansezung der dem Herrn Landgrafen gebührenden Ehrfurcht enthält, wodurch ersagter Freiherr von Moser die in der geheimen Raths Resolution vom 16. Dec. 1780. ihme ohne alle Untersuchung, ohne verstattetes Gehör und ohne erfolgten Rechtsspruch gemachte härteste und Ehrenverlezende Auflagen verdient hat, welche aber demselben an seinem künftigen Unterkommen an sich und noch mehr hinderlich fallen müssen, wenn der angeführte und nicht unwahrscheinliche Umstand von Verbreitung dieser geheimen Raths-Resolution an verschiedenen Orten und fürstlichen Höfen seine Richtigkeit haben sollte; hiernächst, wenn der Freiherr von Moser in den beyden an Herrn Landgrafen gerichteten Schreiben de 6. Dec. 1781. und 18. Jan. 1782. um Sicherstellung seiner Ehre und Ruhe, damit er nicht zu Kaiserl. Majestät seine Zuflucht nehmen müsse, wehmüthigst bittet, solches kein Verbrechen ist, welches einige Ahndung, geschweige dann die am 6ten Maii ai. curr. dem von Moser, abermals ohne alle Untersuchung, Gehör und Urtel von dem geheimen Raths-Collegio Namens des Herrn Landgrafen eröfnete Landes-Entbietung, wordurch der Freiherr von Moser genötiget worden, sein Gütlein zu Zwingenberg mit Schaden zu verkaufen und sein Haus zu Darmstadt mit dem Rüken anzusehen, endlich sogar eine Untersagung alles Umgangs und Correspondenz mit denen von Moserischen Gebrüdern, wie in dem Circulare vom 25. May laufenden Jahrs enthalten, bewirken können. Wie nun Herr Landgraf selbst den Freiherrn von Moser nicht mehr für seinen Unterthanen erkenne, die samtliche, oberzählte, mit Umgehung eines rechtlichen Verfahrens erlassene Verfügungen aber sich eben deßwegen auf keine Weise rechtfertigen liessen: Als versehen Ihro Kaiserl. Majestät sich zu des Herrn Landgrafen

bekannten Gemüths-Billigkeit und Gerechtigkeits-Liebe, es werde derselbe keinen Anstand nehmen, den Freiherrn von Moser wegen dessen verlezter Ehre die gebührende Genugthuung, samt Ersezung alles daraus entsprungenen Schadens angedeihen zu lassen. Wie nun dieses befolgt worden, hierüber wären Kaiserl. Majestät des Herrn Landgrafen allerunterthänigste Anzeige in termino 2. mensium gewärtig."

Man lies es von Hessendarmstädtischer Seite an Einwendungen nicht fehlen, und widersprach auch die Gerichtsbarkeit des Reichshofraths in der Sache. Die gemachten Einwendungen wurden aber verworfen, und, „da die Facta injustificabilia, gegen welche das Rescript gerichtet sei, nicht abgestellt und noch weniger die daraus dem Impetranten erwachsenen Forderungen vergütet seien „am 12. Sept. 1783. das Rescriptum paritorium erkannt, zugleich aber dem Herrn Landgrafen freigestellt," nach gänzlicher Befolgung des Rescripts, falls derselbe den Freiherrn von Moser, wegen geführter Administration, Anspruchs zu entlassen nicht gesonnen, dieserhalb angebottener Masen und in rechtlicher Ordnung gegen denselben zu verfahren."*) Wider dieses Rescriptum paritorium wurde auch kein Rechtsmittel ergriffen, sondern vielmehr wirklich eine angebliche Befolgungsanzeige eingereicht. Statt wahrer Parition aber wurde vielmehr die Sache darauf angelegt, dem Freiherrn von Moser vollends den empfindlichsten Stoß beizubringen. Bisher wurde er ungehört, ohne Urtheil und Recht, mithin auffallend ungerecht an seiner Ehre angetastet. Nun sollte er auch in rechtlicher Form, obgleich, wie man sicher voraussah, wieder ungehört, dem Publicum als Verbrecher aufgeführt werden. Gegen den deutlichen Inhalt,

*) Meine Staatsk. IV. Th. S. 200.

halt des angeführten Reichshofrathsconclusi wurde nun eine Untersuchungs-Commißion niedergesezt, wider einen Mann, der unbedingt seine Entlassung und noch nach derselben die rühmlichsten Zeugnisse seines Herrn erhalten hatte, dem sein Gewissen nicht den Rath gegeben hat, auser dem Lande seinen Wohnsiz zu suchen, der vielmehr noch nach seiner Entlassung so lang im Lande blieb, als er darinn geduldet wurde, wider welchen also längst der Proceß hätte angestellt werden können, wenn er sich eines Verbrechens schuldig gemacht hätte. Von dieser Commission wurde auch der Proceß mit der Execution angefangen und — der gröste Theil des Moserischen Vermögens mit Arrest belegt.

Nothwendige Folge im Reichsgerichtlichen Gang war es, daß die übergebene sogenannte Paritionsanzeige, weil sie theils unzulänglich war, theils auf eine wahre Imparition hinauslief, in einem Concluso vom 17. Aug. 1785. *) verworfen, und zugleich dem Herrn Landgrafen aufgegeben wurde, „bis zu erfolgter dieser Parition die aufgestellte Commission samt deren Verfügungen und angelegtem Arreste sofort wieder einzuziehen,“ auch über den Schadenpunct sich replicando vernehmen zu lassen.

In dieser Lage befand sich die Sache, und 14 Monathe war schon mit wirklicher Erkennung der Execution gedroht, als der Freiherr von Moser die unerwartete Entschliesung faßte, Ruhe und Frieden mit dem grossen Opfer der vollständigsten Renunciation auf Injurienklage und Entschädiungsforderung erkaufen zu wollen. Die Renunciationsacte wurde am 11. Febr. 1785. am Reichshofrath übergeben. Jede Handlung muß nach der Absicht gewürdiget werden, aus der sie herflos. Wenn

*) Meine Staatsk. VIII. B. S. 349.

wir den Verfasser des Zeitungsartikels darüber hören, so geschah es aus dem Grunde, „**weil er auf die documentirte Widerlegung seiner erträumten Genugthuungs- und Entschädigungsforderungen verstummen mußte**" und in der unreinen Absicht, „**um dadurch nunmehr der bereits angefangenen Untersuchung seiner Staatsvergehungen auf gute Art zugleich auszuweichen.**" Wer es glauben kann, der glaube es. Ich glaube dem Freiherrn von **Moser**, welcher die Gründe dieses auffallenden Schrittes in seiner Renunciationsurkunde ganz freimüthig vorgelegt hat. *) „Da, sagt er, die Erfahrung mehrerer Jahre bewährt hat, daß der Herr Landgraf sichs nicht abgewinnen könne, mit sich selbst sich zu versöhnen und sein begangenes Unrecht großmüthig zu erkennen und zu vergüten, da er vielmehr Herz und Ohr gegen die wiederholte Warnungsstimme des Richters und gegen das Flehen des von ihm beleidigten verschlieset und verhärtet; da die ihm bereits seit 14 Monaten angedrohte Execution nur allein seine unschuldige Unterthanen belasten, hingegen seine Rathgeber alle Kunst des modernen Staatsrechts aufbieten würden, um die Vollziehung der Reichsoberstrichterlichen Urtheile zu verzögern und zu entkräften, wo nicht gar zu vereiteln; da mithin das, was mir Arznei zum Leben und Hülfe gegen einen gewaltthätigen Fürsten seyn sollte, nur neuer Noth Anfang wäre, und eben jene Rathgeber des Herrn Landgrafen, wenn solcher endlich unter die Gewalt der Geseze sich beugen müßte, mich mit neuen Schänd- und Lästerungen vollends zu todt zu kränken suchen würden;

So

*) Ich habe zwar solche meiner Staatsk. XIV. Th. S. 400. eingerükt. Da diese aber nicht alle Leser dieser Schrift besizen werden, rücke ich die Hauptstelle hier ein.

So geruhen Eure Kaiserl. Majestät allergnädigst zu genehmigen: Daß ich nach so vielen Abwechslungen und Widerwärtigkeiten meines Lebens vollends in Ruhe sterben, die noch übrige wenige Tage Gott und dem Dienst der Wahrheit und des Vaterlandes einzig widmen, dem Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt aber seine Beleidigungen und Mißhandlungen (wie hiemit geschiehet,) vergeben, von Herzen vergeben und den eigenen Gefühlen des Gewissens dieses Fürsten lediglich überlassen dörfe: ob derselbe, da er mich nach 25 jährigen von ihm selbst als treu und uneigennüzig gepriesenen Diensten zum armen Mann gemacht, auch noch vollends den- zu meinem dürftigen Unterhalt nnd Versorgung meiner Ehegattin nach meinem Tod übrig gebliebenen, von ihm gewaltthätig eingezogenen und vorenthaltenen geringen Rest meines Vermögens gleichfalls behalten, und wie er diese Behandlungen dereinst vor Gott, aller Menschen und Fürsten leztem und höchstem Richter verantworten wolle?

Zu welch meiner Gesinnung thätigster Bewährung ich zugleich aller und jeder an den Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt gemachten Satisfactions-Schadens- und Entschädigungs-Forderungen mich hiemit wohlbedächtlich und gänzlich begebe, denselben freiwillig und verbindlichst entsage, des- aus den ergangenen Reichsoberstrichterlichen Erkänntnissen erlangten und habenden Rechts mich verzeihe und Euer Kaiserl. Majestät allerunterthänigst bitte, diese ganze Klagsache von nun an als erloschen und nicht mehr existirend zu achten."

Sehnsucht, innige Sehnsucht nach Ruhe — verbunden, wie es scheint, mit der höchstbilligen, zuversichtlichen Hofnung, daß man ihn nun auch in Darmstadt mit der erst während dem Injurien- und Entschädigungsproceß angefangenen Untersuchung in Ruhe lassen werde,

war also die herrschende Triebfeder. Was hierauf in dieser Rüksicht wirklich mit Grund zu erwarten gewesen wäre, will ich dem eigenen Gefühl aller meiner Leser, deren Herz nicht von steinartiger Composition ist, überlassen. Was aber wirklich darauf geschehen sei, darauf leitet mich nun der Fortgang der Geschichte von selbst.

Bedrohung mit einer Kugel vor den Kopf *) war die erste Aeuserung des Herrn Landgrafen selbst, und **Vorladung zu Anhörung der Frankfurter Facultätsurtel** der erste Schritt der Gieser Commission. Ueber das erste lasse ich den Empfindungen meiner Leser freien Lauf: bei dem zweiten aber muß ich mich etwas länger verweilen. Diese Commission ist es, deren Verfahren in dem obangeführten Reichshofraths-Schluß wieder aufgehoben wurde. Wenn der Freiherr von **Moser** schon um deswillen, weil seine Sache nun einmal an dem höchsten Reichsgerichte anhängig war, sich vor derselben nicht einlassen konnte: so hatte er dazu auch um deswillen noch stärkere Gründe, weil er diese Commission, welche ohnehin ihr Daseyn gleich mit der Arrests-Bestrickung eröfnet hat, nicht als eine unparteiische Commission anerkannte.

Natürlicher Weise hat also der Freiherr von **Moser** sich schlechterdings nicht vor derselben eingelassen. Die Commission hingegen fuhr, der- von dem obersten Richteramt erkannten Cassation ihres Verfahrens ungeachtet, in contumaciam fort, citirte den Freiherrn von **Moser** vergeblich und nahm endlich die Acten in contumaciam von Amtswegen für beschlossen an. Am 25. Jan. 1785. also noch vor der von dem Freiherrn von **Moser** geschehenen Uebergabe seiner Renunciations-Urkunde, wurden die Acten inrotulirt, und an die Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder verschikt. Wenige Wochen nachher, nemlich den 21. Febr. über-

*) Das Nähere hievon sehe man in meiner Staatsk. XIV. Th. S. 404-408.

übergab dann **Moser**, nachdem er am 20. Jan. nochmal einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, das Herz seines Fürsten zu gewinnen, seine Renunciationsacte am Reichshofrath. Dieser wichtigen totalen Veränderung der Sache ungeachtet, ließ es die Kommission bei der einmal geschehenen Inrotulation; worauf dann die eingekommenen Urtheile im October eben desselben Jahrs publicirt werden wollten.

Diß ist ein neuer wichtiger Schritt, welcher auf der einen Seite eben so gesezwidrig ist, als er auf der andern Seite die aus dem ganzen bisherigen Verfahren sich jedem Leser aufdringende, für den Freiherrn von **Moser** so traurige Wahrheit aufs neue bestätigt, daß nicht reine, unpartheiische Wahrheitsliebe die Triebfeder sey, welche diese Kommission geleitet habe.

In dem Reichshofräthlichen Erkenntnis vom 17. August 1784. wurde dieselbe mit allem ihrem widerrechtlichen Verfahren und insbesondere dem = von derselben angelegten Arrest aufgehoben. Zwar ist die Verordnung so gefaßt, daß

"**bis zu erfolgter Parition**„

dieselbe wieder eingezogen werden solle. Diese Worte wollen aber offenbar nichts anders sagen, als, daß dem Herrn Landgrafen **nach** erfolgter Parition frei stehe, wider den Freiherrn von **Moser**, wenn er denselben des wieder ihn gemachten Anspruchs nicht zu entlassen gesonnen sey, rechtlicher Ordnung nach zu verfahren, und also alsdenn erst eine unpartheiische Untersuchungscommission anzuordnen. Daß diß der wahre Sinn dieses Conclusi sey, erhellt auch aus Vergleichung desselben mit dem schon am 12 Sept. 1783. erkannten Concluso, in welchem dem Herrn Landgrafen ganz deutlich vorbehalten wurde, „**nach gänzlich befolgtem *Rescripto*,** falls derselbe den Freiherrn von **Moser** wegen geführ-

ter Administration Anspruchs zu entlassen, nicht gesonnen, dieserhalb anerbottenermasen und in rechtlicher Ordnung gegen denselben zu verfahren." Offenbar, ist also das ganze Commissionsverfahren in dem Concluso vom 17. Aug. 1784. schlechterdings ein für allemahl aufgehoben worden. Da man Hessen-Darmstättischer Seits nichts desto weniger fortfuhr, wieder den Freiherrn von **Moser** in contumaciam zu verfahren, und hierauf wirklich die Acten zu verschicken, ohne daß der Freiherr von **Moser** wegen der offenbaren Incompetenz über einen einigen der wieder ihn angebrachten Gegenstände die geringste Aeuserung hätte von sich herkommen lassen: so müssen zween Säze jedem vernünftigen Leser als entschieden richtig auffallen. Einmal nehmlich, daß die auf das nichtige und Obristreichsrichterlich auch wirklich vernichtete Verfahren dieser Commission sich gründende Urthel unwiedersprechlich in Absicht auf ihren rechtlichen Werth eben so null und nichtig seyn müsse, als jenes Verfahren, worauf sie sich gründet; und zweytens, daß in Absicht auf moralische Gewisheit der dem Freiherrn von **Moser** zur Last gelegten Verbrechen ein Urthel von der Art schlechterdings nicht den geringsten Werth haben könne, da eine solche Contumacialurthel, die leidenschaftliche Einleitung der ganzen Sache nicht einmahl miteingerechnet, gegen einen **Ungehörten** gefällt wird, und der Freyherr von **Moser** noch kein Wort zu Wiederlegung der wieder ihn vorgebrachten Anklagen gesagt hat. Um so fühlbarer ist die gesuchte Täuschung des Publicums, wenn der Verfasser des Zeitungsartikuls unter Beziehung auf diese nichtige auf einseitige Anklagen wieder einen Ungehörten gegründete Urtel demselben vorspieglen will, als ob diese Sache, wie sogar der Augenschein einen jeden überzeugen soll, auf dem offenbarsten Recht beruhte.

Daran

Daran konnte auch die von dem Freiherrn von Moser geschehene Proceßentsagung schlechterdings keine Aenderung machen. Wie aus der oben wörtlich eingerükten Hauptstelle derselben deutlich zu ersehen ist, begab sich der Freiherr von Moser nur seiner Rechte in Absicht auf die von ihm wieder den Herrn Landgrafen angestellte Injurien-Satisfactions und Entschädigungs-Klage, schlechterdings aber nicht seiner Rechte in Ansehung der von dem Herrn Landgrafen etwa nun wieder ihn anzustellenden Untersuchung. Da dem Herrn Landgrafen in den angeführten beiden Conclusis ausdrüklich vorbehalten worden ist, nach gänzlich geleisteter Parition anerbottenermasen und in rechtlicher Ordnung wieder den Freiherrn von Moser zu verfahren, so ist durch die Moserische Proceß Entsagung in Absicht auf die Untersuchung seiner Ministerschaft die Sache freilich, wiewohl mit sehr verschiedener Wirkung für den Freiherrn von Moser, in eben dieselbe Lage gekommen, als wenn der Herr Landgraf vollständige Parition geleistet hätte. Unwiedersprechlich konnte nun Moser nach dem Sinn und Zusammenhang der ältern Reichshofräthlichen Verhandlungen und Schlüsse *) einer Ordnungsmäsigen Untersuchung, vor einer nach dem eigenen Anerbieten des Herrn Landgrafen anzuordnenden Kommission, sich nicht entziehen. Aber eben so unwieder-

*) Ohne Rücksicht auf die Reichshofräthliche Verhandlungen zu nehmen, ist noch sehr zweifelhaft, aus welchem Grunde ein Landesherr in Absicht auf Untersuchung des Dienstlebens eines entlaßenen Dieners sich die Gerichtsbarkeit auch in dem Fall anmasen könne, wenn solcher nicht nur unbedingt seine Entlassung erhalten, und überdiß noch nachher die rühmlichsten Zeugnisse der Zufriedenheit erlangt hat, sondern auch das traurige Schiksal hatte, ohne allen Vorbehalt aus dem Lande geschaft zu werden.

wiedersprechlich ist es, daß die einmahl vernichtete Kommission mit ihrem ganzen Verfahren vernichtet blieb, und ohne eine ganz neue dem Anerbieten des Herrn Landgrafen und der rechtlichen Ordnung gemäse Untersuchung schlechterdings keine Verfügung wieder den Freiherrn von Moser Statt finden konnte, da die rechtliche Wirkung des anmaßlichen commissarischen Verfahrens nicht nur aufgeschoben, sondern nach dem oben vorgelegten offenbahr ganz richtigen Sinn des Conclusi gänzlich aufgehoben worden ist.

Auch kan die Proceßentsagung des Freiherrn von Moser nicht über ihren wahren Sinn ausgedehnt werden. Unmöglich kann derselben der Sinn beigelegt werden, als ob der schon so sehr mishandelte Minister zugleich, in Absicht auf die wieder ihn angefangene Untersuchung, Ehre und guten Nahmen Preis gegeben, und sich allen rechtlichen und unrechtlichen Verfügungen überlassen oder gar das **schon vernichtete** Verfahren der Kommission, wider welche er sich so sehr beschwert hatte, rükwärts anerkannt hätte. Sogar nicht, daß Er vielmehr in der gerechten Hofnung gestanden zu seyn scheint, daß sein entgegengehender grosmüthiger Schritt mit gleicher Grosmuth würde erwidert werden. Seine Proceßentsagung könnte, wenn sie auch nicht ausdrüklich auf seine Klage wieder den Herrn Landgrafen eingeschränkt wäre, doch nur nach der Lage der Sache erklärt werden, worin sich solche damal befand, und wohin vorzüglich gehört, daß die Gieser Kommission mit ihrem ganzen Verfahren aufgehoben war.

Also — sowol an sich selbst als **nach vernünftiger Erklärung der Moserischen Proceßentsagung** konnte das vernichtete Contumacialverfahren unmöglich einige rechtliche Wirkung haben, unmöglich zum Grund einer Urtel gelegt werden.

Nichts

Nichts destoweniger konnte es die Kommission von sich erlangen, sogar auch nach der Proceßentsagung es bei der vorher schon*) geschehenen Versendung der Acten zu belassen, und nachher die einzig und allein auf jenes vernichtete unkräftige Contumacialverfahren gegründete Urtel publiciren zu wollen. **)

*) Ich will nämlich nicht so argherzig seyn, zu glauben, daß nur das Transmissionsschreiben vom 25 Jan. datirt worden, die wirkliche Versendung aber erst nach der Proceßentsagung geschehen sey, wenn gleich die in folgender Note bemerkten Widersprüche leicht auf den Gedanken leiten könnten, mendacem non fuisse memorem.

) Wie vermessen der Verfasser des Zeitungsartikels auch durch offenbare Unwahrheit dem Publicum die Augen zu verblenden, und auf diese unedle Art die nichtige Facultätsurteln zu rechtfertigen suche, ist aus folgender Stelle zu ersehen: "Als Er (der Freiherr von Moser) auf die documentirte Widerlegung seiner erträumten Genugthuungs- und Entschädigungsforderungen verstummen mußte, nahm er zu einem andern Ausweg seine Zuflucht, und that auf den ganzen Proceß feierlichst Verzicht, um dadurch nunmehr der bereits angefangenen Untersuchung seiner Staatsvergehungen auf gute Art zugleich auszuweichen. Als diese aber nichts desto weniger fortgieng, (die Acten waren aber vorher schon am 25 Jänner nach Frankfurt an der Oder versendet; so heißt es wenigstens in der Citation) fand **Er für **räthlicher**, **sich gar nicht einzulassen** (Er, der nach seiner Proceßentsagung gar nicht mehr citirt, gar nicht mehr aufgefordert wurde, sich einzulassen) **und verursachte dadurch ein rechtliches Verfahren** *in contumaciam* (Moser also soll dadurch, daß er sich nach der Proceßentsagung gar nicht mehr eingelassen haben, ein rechtliches Verfahren in contumaciam verursacht haben — und doch waren die Acten schon vier Wochen vorher transmittirt. Welcher Widerspruch!) Nach erfolgtem Schluß (wie gesagt, vier Wochen **vor** der Proceßentsagung) sendete die ihrer Ei-

So rechtswidrig dieses ist: so auffallend stellt es zugleich die Absicht der Gieser Kommission auf einer sehr ungünstigen Seite ins Licht. Wenn es ihnen um Wahrheit, um unparteiische Untersuchung, um gründliche Ueberzeugung zu thun gewesen wäre, so würden sie gewis nach der Moserischen Proceßentsagung, welche eine totale Veränderung der ganzen Sache bewirkte, sich nicht damit begnügt haben, es bei dem schon vor derselben beschlossenen, immer widersprochenen, und sogar oberstrichterlich vernichteten Contumacialverfahren* zu belassen, sondern vielmehr, um ja den Freiherrn von Moser nicht ungehört zu verdammen, und wenigstens ihres Orts alles mögliche zu thun, was zur Aufklärung der Sache etwas beitragen konnte, demselben eröfnet haben:

Man habe zwar von Seiten der niedergesezten Untersuchungscommission, der von ihm eingelegten Widersprüche ungeachtet, sich bewogen gefunden, in der angefangenen Untersuchung in contumaciam fortzufahren, auch bei fortgedauertem Ungehorsam die Sache von Amts wegen für beschlossen anzunehmen. Da aber durch die von ihm am Reichshofrath eingelegte Proceßentsagung die Sache überhaupt eine andere Gestalt gewonnen habe, und Er der Freiherr von Moser einer ordnungsmäsigen commissarischen Untersuchung der wider ihn angebrachten Beschuldigungen sich nicht

mehr

desgpflichten zu dieser Untersuchung förmlichst entlassene Kommission die Acten an die Kön. Preus. Juristenfacultät zu Frankfurt an der Oder u. s. w." Jeder Unparteiische urtheile über diese Täuschung des ganzen teutschen Publicums, als ob der Freiherr von Moser noch nach seiner Proceßentsagung hätte in der Untersuchungssache vernommen werden wollen, aber erst nachher durch Ungehorsam das Contumacialverfahren veranlaßt hätte.

mehr zu entziehen begehren werde, so werde bei solcher Gestalt veränderten Umständen demselben ein nochmaliger terminus anberaumt, um sich auf die von dem fiskalischen Ankläger wider ihn angebrachte Beschuldigungen zu verantworten u. s. w.

Ich überlasse der eigenen Prüfung jedes unpartheiischen Lesers, ob nicht, wenn es um reine Wahrheit zu thun gewesen wäre, nach gänzlich veränderten Umständen diese oder eine ähnliche commissarische Verfügung von der niedergesezten Commission zu erwarten gewesen wäre, da zumal vor der Prozeßentsagung der Freiherr von **Moser** diesem commissarischen Verfahren immer widersprochen hatte, nun aber nach seinen eigenen Aeusserungen zu erwarten war, daß er einer **gerechten, unparteiischen** Untersuchung sich nicht entziehen würde. Die Commission scheint aber einen solchen, den **Umständen** ganz angemessenen Schritt, ihrem **Plan** nicht angemessen gefunden zu haben. Sie lies es, der total veränderten Lage der Sache ungeachtet, bei ihrem Contumacialverfahren bewenden, auf welches dann zwar **in rechtlicher Form**, aber in der That auch wieder **eben so ungehört als bei den vorher gegangenen Auftritten**, die Verdammungsurtel über **Mosern** einlief.

Ohne von diesen neueren Schritten der Commission unterrichtet zu seyn, machte **Moser** in zweien an den Herrn Landgrafen erlassenen, tiefeindringenden Schreiben *) nochmal einen Versuch, seinen gewesenen Herrn zur Versöhnung zu bewegen: aber vergeblich! Vielmehr wurde ihm nun eben die Citation **) zu Anhörung der Frankfurter Fakultätsurtel bekannt gemacht, deren ich oben schon Erwähnung gethan habe.

Wie wenig der Freiherr von **Moser** im Stande gewesen sei, eine solche Ladung anzuerkennen, ergibt sich aus der ganzen vorausgeschikten Geschichte

*) S. unten Num. 2 und 3. **) S. Num. 4.

Geschichte von selbst. Das seltsamste und unerwartetste hiebei war, daß diese Urtel zwar dem von Amtswegen aufgestellten Anwald wirklich verkündet, demselben aber das tiefste Stillschweigen auferlegt wurde. *) Da nun überdiß auch die angeführten Schreiben unbeantwortet blieben, und nicht nur der Arrest über sein Vermögen fortgesezt, sondern auch, nachdem er Gelegenheit fand, sein Haus mit grossem Verlust an den geheimen Legations-Rath von Wiesenhütten zu verkaufen, nun auch dieser Kaufschilling mit Arrest belegt, und über ihn ausgesprengt wurde, daß der Arrest um deßwillen fortgesezt werde, weil er dem Herrn Landgrafen $\frac{50}{m}$ fl. schuldig verblieben sei: so blieb ihm, wenn anders seine Ehre noch einigen Werth bei ihm hatte, und sein Gewissen ihm nicht Stillschweigen auferlegte, nichts anders übrig, als nochmal um oberstrichterliche Hülfe wider die Verzögerung und Verweigerung des Rechts zu bitten. Er that diß in einer am 20. Aug. 1786. pto. denegatæ justitiæ übergebenen Vorstellung, die ich meiner Staatskanzlei **) vollständig eingerükt habe.

Der

*) Der Verfasser des Zeitungsartikels thut sich viel darauf zu gut, daß ich den Grund dieses so unerklärlich geschienenen Stillschweigens so gar nicht errathen habe. Wer hätte aber auch im Traum darauf fallen können, daß Moser zum Dank, daß er den Herrn Landgrafen aus dem grösten Labyrinth, ja aus dem Koth gezogen hat, mit sechsjährigem Vestungsarrest belohnt werden würde. Doch — vielleicht ist eben diß eines seiner Hauptverbrechen, daß Er den Herrn Landgrafen aus dem Labyrinth gezogen hat, woraus die übrigen Herrn geheimen Räthe ihn nicht ziehen konnten! Vielleicht ist auch das ihm in Aufrechnung gebracht worden, daß diese sich eine so bittere Wahrheit so kurz und kräftig von ihrem gnädigsten Herrn sagen lassen mußten!

**) Im 14. B. S. 413.

Der Reichshofrath wollte zuerst gewiß seyn, daß die ausgesprochene geheime Urtel sich auf das, von eben dieser Commission angeordnete und in dem oftgedachten Reichshofraths-Concluso vom 17. Aug. 1784. oberstrichterlich cassirte Verfahren sich gründe. Der Beweiß hievon, welcher dem Freiherrn von Moser am 19. Oct. 1786. *) auferlegt wurde, konnte nicht schwer seyn, da nach dem eigenen Innhalt der Citation selbst die Inrotulation schon vor der Moserischen Proceß-Entsagung vorgenommen worden war. Es erfolgte also nach überreichter Befolgungsanzeige am 28. Jun. 1787. die gerechteste oberstrichterliche Verfügung, die es würdig ist, hier ganz eingerükt zu werden.

Es wurde nemlich dem Herrn Landgrafen rescribirt:

Nachdem aus der commissarischen Ladung vom 7. Oct. 1785. erhelle, daß das Contumacial-Verfahren gegen Impetranten und das- darauf ab exteris eingeholte Urtel auf die per conclusum de 17. Aug. 1784. zusammt der damals aufgestellten Commission und den- von derselben angelegten Arrestis rechtskräftig cassirte Citation gebauet worden: Als könnten Kaiserl. Majestät nicht umhin, das ganze Contumacial-Verfahren, nebst der- darauf eingeholten Sentenz und den weitern auf den Hauskaufschillig gelegten Arrest andurch zu cassiren und aufzuheben und hätte Herr Landgraf, nach nunmehr in causa injuriarum & aliorum gravaminum eingereichter Litis renunciation, falls er impetrantischen Freiherrn von Moser Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet sei, mit der Untersuchung gegen Impetranten dergestalt fürzugehen, daß derselbe seinem bei Kaiserl. Majestät unter dem 26. Mai 1783. gethanen und per Conclusum de

*) Ebendas. S. 427.

de 5. Sept. besagten Jahrs angenommenen Erbieten gemäß, eine ganz unparteiische Commission aus eigenen ihrer Pflichten zu entlassenden oder von einem andern Fürstl. Haus zu erbittenden Räthen niederseze, durch diese Impetranten vorladen, denselben genugsam hören, ihm zu seiner Vertheidigung mit den erforderlichen Schriften, den zurükgestellten Handschreiben, Protokollen und Akten an die Hand gehen, überhaupt rechtlicher Ordnung nach verfahren und dann causa conclusa die Acta ad impartiales exteros versenden lasse, auch wie dieses alles geschehen und befolget worden, in Zeit zweier Monate bei Kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzeige.

Der Freiherr von Moser, dem es um nichts, als Ruhe, Friede und Versöhnung zu thun war, machte hierauf einen abermaligen Versuch, das Herz seines gewesenen Herrn zu gewinnen. Er appellirte in einem dringenden Schreiben *) an das Gewissen und die eigene Ueberzeugung des Herrn Landgrafen. Aber auch dieses vergeblich. Vielmehr wurde nun, nachdem auf ein von dem Hessendarmstädtischen Agenten eingereichtes Fristverlängerungs-Gesuch die Befolgung des Rescripts in einem Concluso vom Oct. 1787. dem Herrn Landgrafen unter der Bedrohung aufgegeben worden war, „damit im widrigen nicht nöthig sei, den impetrantischen Freiherrn von Moser pro absoluto zu erkennen" eine Paritionsanzeige übergeben. Um meine Leser in den Stand zu sezen, ganz darüber urtheilen zu können, lasse ich auch diese hier **) abdruken.

In dieser Paritionsanzeige wollte nun das nichtige kommissarische Verfahren durch künstliche Mißdeutung des Conclusi vom 17. August 1784.

*) S. unten Num. 5. **) Num. 6.

1784. wider den offenbaren Sinn desselben damit gerechtfertigt werden, „daß die Kommißion nur sistirt, nur usque ad eventum paritionis suspendirt worden sei, folglich ihre nur einstweilen gehemmte Wirksamkeit in dem Augenblik wieder zu bethätigen habe fortfahren und revigoresciren müssen, in welchem nichts mehr zu befolgen, und von einiger Parition weiter keine Rede gewesen sei.“ Die nichtige Fakultäts-Urteln wurden beigelegt und in Absicht auf die dem Herrn Landgrafen aufgegebene Parition die Erklärung gemacht, daß der Herr Landgraf bereits eine neue Kommission niedergesezt und zu neuen Commissariis den geheimen Rath **Koch**, den Regierungsdirektor von **Grolmann** und die Professoren **Jaup** und **Büchner**, auch den Regierungsrath **Strecker** zu Giessen ernannt, dieselbe ihrer Pflichten entlassen, und auch den Arrest aufgehoben habe.

In der That geschah diß auch wirklich. Ehe aber noch diese Paritionsanzeige dem Freiherrn von **Moser** mitgetheilt wurde, ehe also **Moser** sich am Reichshofrath darüber erklären, und dieser über die Hinlänglichkeit oder Unhinlänglichkeit der Parition erkennen konnte, war der kaum aufgehobene Arrest schon wieder erneuert, *) und der Freiherr von **Moser** vor die ernannte Commission geladen. Schon dis war neue Kränkung für das verwundete Herz des Freiherrn von **Moser**, durch die am 20. Febr. dieses Jahrs erhaltene Paritionsanzeige aber wurde solches vollends zerrissen. Hier wurden

*) Ob das Parition heisse, den Arrest pro forma aufheben, um wenigstens sagen zu können, man habe es gethan und doch denselben sogleich wieder erneuern, ehe nur über die Hinlänglichkeit oder Unhinlänglichkeit der Parition der andere Theil gehört oder oberstrichterlich erkannt war? darüber mag das höchste Gericht urtheilen. Ich halte es für gesezwidrig, null und nichtig.

Mosern die Fakultäts-Urteln zum erstenmal bekannt, in welchen Er als Missethäter behandelt und zu einer sechsjährigen Vestungs-Strafe verurtheilt werden wollte. Das Gefühl dieses Schmerzens übernahm den schon vier Wochen an podagrischen Anfällen darnieder liegenden Retter des Darmstädtischen Hauses in einem so hohen Grade, daß eine heroische Entschliesung, ein wahrer Pendant zu der Prozeß-Entsagung, welcher zur Originalität dieser Prozeßgeschichte gehört, der Ausdruk seiner Empfindungen war. Opferte Moser, der ohne Urtel und Recht so äuserst mißhandelte verdienstvolle Minister, in jener alle seine gerechten und von dem obersten Reichsrichter längst als gerecht anerkannten Ansprüche an den Herrn Landgrafen auf: so machte er nun das gröste Opfer, dessen ein Erdenbürger fähig ist. Er opferte **sich** selbst auf. In einem Schreiben, *) das gewiß keiner meiner Leser ohne die innigste Rührung bei Seite legen wird, legte er die feierlichste, ernsthafteste Erklärung nieder, daß, wenn der Herr Landgraf es auf sein Gewissen und auf seine Verantwortung vor Gott, aller Menschen und Fürsten Richter, nehmen wolle, er sich — wie einer, der keine Widerrede in seinem Munde hat — der Frankfurter Fakultätsurtel unterwersen, und nicht nur den lezten Heller des noch in seinen Händen befindlichen Vermögens zur Confiscation darbringen, sondern auch sich selbst in den ihm zuerkannten Vestungsarrest stellen, und auch hier mit litterarischen Arbeiten sein leztes Thränenbrod verdienen wolle. Nur bat er sich, fast möchte ich sagen, als die lezte Missethätersgnade, die Erlaubniß aus, seine würdige, vortrefliche Gemalin, die treue Leidensgefährtin, welche bereit war, auch den lezten Tropfen des ihm so voll eingeschenkten Bechers mit ihm zu theilen, nebst zweien redlichen Domestiquen in den Arrest mitnehmen zu dörfen.

Schon

*) Unten Num. 7.

Schon machte der fünf und sechzigjährige mit Ehren grau gewordene Staatsmann in der Stille die Vorbereitungen zum wirklichen Antritt seiner lezten Reise, als er, statt einer Antwort auf eine so ernsthafte Erklärung *), durch die Darmstädter Landzeitung und zu gleicher Zeit in einer grossen Menge teutscher Zeitungen **) dem ganzen Publikum als Missethäter aufgestellt wurde. Einen getreuen Abdruck dieses ganzen Zeitungsartikels — mit einigen Anmerkungen begleitet — habe ich unter Nr. I. hier beigefügt. Das eigene Urtheil meiner Leser entscheide über die **Würde** dieser Handlung!

Tief empfand **Moser** das ihm hierdurch zugefügte Unrecht; noch tiefer ohne Zweifel den darinn liegenden neuen, **starken Beweis** von der unüberwindlichen **Unversöhnlichkeit** desjenigen, um den er es verdient hatte, sein **Freund** zu heisen.

In diesem Gefühl und in der vollen Ueberzeugung, daß er diß statt einer Antwort auf seine Erklärung vom 20. Febr. anzusehen habe, nahm er nun diese aus Uebermaas von Schmerzen eines tiefverwundeten Herzens gethane Anerbietung in einem an die Gieser Commission erlassenen Schreiben ***) eben so feierlich, als er dieselbe niedergelegt hatte, auch wie-

*) Die kommissarische Verhandlungen, die auf jenes Schreiben folgten, sind zu unbedeutend, als daß ich derselben hier gedenken könnte. Sie können aus den Beilagen Num. 8-10. ersehen werden.

**) Doch kann ich versichern, und zur Ehre jener würdigen Männer sei es gesagt, die sich unter dieser Zahl befanden, daß, der zugesagten Belohnung ungeachtet, nicht alle Zeitungsschreiber z. B. der Verfasser der Vaterlands-Chronik, es von sich erlangen konnten, einen der Ehre eines Mosers so sehr und auf eine so unglaubwürdige Art zu nahe trettenden Aufsaz ihren Blättern einzurüken.

***) Unten Num. 11.

wieder zurück, erklärte aber zugleich, daß er unfehlbar vor der Commission in Person erscheinen werde, insofern ihm ein von dem Herrn Landgrafen eigenhändig unterschriebener Geleitsbrief eingehändigt werden, und die aufgestellte Untersuchungs-Commission sein ganzes Dienstleben umfassen, auch die Untersuchung selbst nirgend anders, als in Darmstadt, dem Siz der Kollegien, und aller- in diese Untersuchung einschlagenden Personen und Pappiere vorgenommen werden würde. Forderungen, welchen Gerechtigkeit und Billigkeit offenbar gleich nahe zur Seite stehen!*) For-

*) Namentlich ist die Forderung, daß die ganze Untersuchung nicht in einem dritten Ort, sondern in Darmstadt selbst angestellt werde, selbst dem gesezlichen Grunde von dem foro gestæ administrationis ganz gemäß. Wenn L. I. Cod. Ubi de ratiociniis &c. verordnet: „Eum, qui aliena negotia sive ex tutela sive ex quocunque alio titulo administravit: ubi hæc gessit, rationem oportet reddere; so gibt der darauf folgende L. 2. ib. davon die vernünftige Ursache an, „quia ibi & instructio sufficiens & nota testimonia & verissima possunt documenta præstari.“ Es wäre der stärkste Despotismus, eine Untersuchung an einem Ort vornehmen wollen, wo dem Angeklagten alle Mittel zu seiner Vertheidigung aufs äuserste erschwert seyn würden. Moser kann in allen Fällen von Rechtswegen verlangen, daß die Untersuchung, geschehe sie nun durch einen andern Reichsstand oder durch eine Landesherrliche Commission, nirgend anders, als zu Darmstadt, dem eigentlichen Siz seiner geführten Staatsverwaltung vorgenommen werde. Und wie höchstbillig die Gewährung seiner Bitte um Untersuchung seines ganzen Dienstlebens sei, spricht die Sache selbst. Sie ist aber auch gerecht. Wenn man auch auf dasjenige, was ich oben aus der Natur der Sache davon gesagt habe, keine Rücksicht nehmen wollte: so kann einem Angeklagten kein vernünftiges Mittel seiner Vertheidigung abgeschlagen werden. Sobald also Moser glaubt, daß darinn ein Grund seiner

Forderungen, deren Genehmigung daher auch ohne Reichsgerichtlichen Ausspruch von der Commission selbst zu erwarten seyn sollte!

Mit dieser Aeuserung stimmt in der Hauptsache auch die **Moserische** am Reichshofrath übergebene **Erklärung auf die impetrantische sogenannte Paritionsanzeige** ꝛc. überein. Nur hat der Freiherr von **Moser**, wie er auch inzwischen der Commission selbst auf ein von derselben erhaltenes Schreiben *) in seiner Antwort **) erklärt hat, nun seine Bitte **hauptsächlich** auf Erkennung einer **unparteiischen Commission auf einen benachbarten Reichsstand** ***) gerichtet, und dieser nur auf den Fall, wenn solcher von dem höchsten Reichsgericht ja nicht Statt gegeben werden sollte, seine näher bestimmte Bitte in Ansehung einer landesherrlichen Commission untergeordnet. In dieser Schrift, welche zu weitläuf ist, als daß ich sie hier abdruken lassen könnte, hat nämlich **Moser** durch seinen Anwald seine Bitte dahin gerichtet:

„1.) Die

seiner Vertheidigung liege und also sich wirklich darauf beruft und um solche Untersuchung bittet, so kann es ihm von Rechtswegen nicht abgeschlagen werden.

*) Unten Num. 12.

**) Ebend. Num. 13.

***) Um das hätte Moser schon vor 5 Jahren bitten sollen, und es hätte ihm, da der Herr Landgraf persönlich sein Gegentheil ist und das Ministerium, nach dem eigenen, vorher noch abgelegten, untrüglichen und leider durch die Erfahrung bewährten Fürstlichen Zeugniß leidenschaftlich gegen ihm zu Werk geht, und das in contumaciam angeordnete Verfahren offenbar nichtig ist, unmöglich fehlen können, da Unparteilichkeit und gerad durchgehende Gerechtigkeitsliebe die wesentlichste Eigenschaften eines Richters sind.

„1.) Die impetratischer Seits durch so viele Zeitungen und mittelst eigenen Abdruks selbst auf dem Reichstage divulgirte Diffamationsschrift, ihres theils Acten- und Wahrheitswidrigen, theils gegen das allerhöchstrichterliche Ansehen so gerade zu anstosenden Innhalts willen nachdrüklichst zu ahnden und zumalen die de facto unternommene Publication der nichtigen und widerholt cassirten Urteln dem Herrn Landgrafen in Kais. allerhöchsten Ungnaden zu verweisen, auch zu Behauptung des öffentlich angetasteten obristreichsrichterlichen Judicati gedachte Urteln ihres vollen Innhalts und in allen ihren angeblichen Folgen nochmals für nichtig und gänzlich kassirt zu erklären;

2.) Die impetratische sogenannte Paritionsanzeige, als unhinlänglich zu verwerfen, somit die ganz augenfällig blos zu Verzöger- und gänzlicher Vereitelung einer legalen und unparteiischen Behandlung der Sache aus eigenen hochfürstlich Darmstädtischen Räthen abermals niedergesezte Commission und ihr bisheriges parteiliches Verfahren zu cassiren, sofort nunmehro, da von möglichster Beförderung jener so oft und lange schon gebetenen legalen und unparteiischen Untersuchung des Impetranten verläumdete Unschuld, Recht, Ruhe, Haab, Gut, Gesundheit und Leben abhängt, die dißfallsige Commission auf einen andern- im Ober- oder Kurrheinischen Kraise gesessenen Reichsstand ohne weiteres allergnädigst zu erkennen; im Fall aber

3.) und wenn Euer ꝛc. wider Vermuthen dieser so dringenden, als rechtlichen Bitte zu willfahren, noch zur Zeit Anstand nehmen sollten, —— wenigstens — jedoch dem Herrn Landgrafen durch ein ernstgemessenstes Rescript einen legalern modum procedendi

vorzu-

vorzuschreiben und ihm anzubefehlen, daß höchstderselbe den gebetenen von ihm selbst zu unterzeichnenden salvum conductum dem impetrantischen Freiherrn von Moser zufertigen, auch die Untersuchungscommission in loco Darmstadt eröfnen, da fortsezen und, bei Strafe deren Transferirung auf einen andern Reichsstand, beschleunigen lassen solle. ꝛc."

In dieser Lage erwartet nun diese wichtige Sache den Ausspruch des obersten Gerichtshofes.

Weit entfernt, demselben durch mein Urtheil vorzugreifen, breche ich hier ab und überlasse nun ruhig meinen Lesern die Entscheidung, ob es **zudringlicher Richterton** oder **anständige, unbeleidigende, ehrerbietige Freimüthigkeit** sey, wenn ich mich in meiner Staatskanzlei über die Untersuchung dieser Sache dahin erklärt habe, "daß es dem Hessischen Ministerio ewigen Vorwurf und den gerechten Unsegen aller teutschen Patrioten zuziehen würde, wenn sie den=nach der eigenen, freien, aus Herzensfülle geflossenen, unzweideutigen Anerkennung des Herrn Landgrafen um sein Haus und Land so hochverdienten, nun aber nicht Belohnung seiner Verdienste, nicht Gnade, sondern nur Recht, nur Untersuchung seines ganzen Ministeriallebens, nur unparteiische Gerechtigkeits=Verwaltung, nur Ausübung der ersten Regentenpflicht heischenden Minister noch länger ungehört lassen, und ihm den ersten Vortheil aller bürgerlichen Verfassung und das erste Recht des lezten Bürgers im Staat beharrlich versagen wollten," und wenn ich dafür gehalten habe, daß, gesezt auch, das Hessische Ministerium könnte **nach rechtlichen Grundsäzen** wirklich behaupten, daß der Freiherr von Moser schuldig sey, von der Gieser Kommission sich richten zu lassen; das Publikum dennoch in die Gerechtigkeitsliebe und in

die Reinigkeit der Absichten dieses hochfürstlichen Ministeriums grose Zweifel sezen würde, wenn es nun, nachdem **Moser** so oft zu erkennen gegeben hat, daß er schlechterdings kein Vertrauen zu der Rechtlichkeit und Unparteilichkeit der Gieser Kommission habe, dennoch darauf bestehen wollte; da es hingegen nur davon vor dem ganzen Publico Ehre haben, und sicher den lauten Beifall jedes edeldenkenden Patrioten erhalten würde, wenn es, um seine reine Absicht, unparteiische Gerechtigkeit verwalten zu lassen, öffentlich zu erkennen zu geben, auf sein vermeintes Recht Verzicht thun, und nach dem Verlangen des Freiherrn von **Moser** ein ganz unparteiisches Gericht niedersezen, von demselben die Untersuchung vornen anfangen, mit aller Gesezlichkeit verfahren, den beklagten Minister nicht nur genüglich hören, sondern ihm auch die fürstliche Resolutionen, und andere nicht in seinen Händen befindlichen Aktenstüke, auf welche er seine Vertheidigung gründen zu können glaubt, getreulich vorlegen, und mit einem Wort die ganze Untersuchung so anordnen und ausführen lassen würde, daß Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebe als einige Triebfeder aus dem ganzen Verfahren hervorleuchten müßte."

So dachte ich damal; so denke ich noch und so — ich sag' es mit aller Zuversicht — werden gewis alle unbefangene Leser mit mir ebenfalls denken. Ihrem Urteil sei es dann auch gänzlich überlassen, ob nach dieser durchaus der Wahrheit gemäsen Darstellung der Sache, die Beschuldigungen wieder den Freiherrn von **Moser**, auf welche die Frankfurter Facultätsurteln sich gründen, wirklich von dem unparteiischen Publico als erwiesen angesehen werden können, oder nicht? ob die auf einem so soliden Grunde ruhende wolerworbene Ehre dieses würdigen, edeldenkenden patriotischgesinnten Staatsmanns dadurch auch nur im geringsten erschüttert worden sey? und ob aus dem ganzen Hessischen

Verfahren und den einzelen Zügen desselben Warheitsliebe und Justizeifer herfürleuchte, oder ob solches das verwerfliche Gepräge der Ungerechtigkeit, Leidenschaft und Rachsucht an der Stirne trage?

Da dieser Bogen schon in der Druckerei war, erhalte ich durch gefällige Mittheilung eines Freundes ein Schreiben, das Moser noch von seiner stillen Ruhe zu Zwingenberg aus an einen nun verstorbenen Staatsmann erlassen hat, und das als eine authentische Urkunde zum Beweis desjenigen, was ich S. 9. nur mit einem Fingerzeig berührt habe, mir innige Freude gemacht hat. Ich kan es meinen Lesern unmöglich vorenthalten und schliese also mit diesem rührenden Ausdruk der mit richterlicher Strenge in stillen Alleingesprächen gemachten Beobachtungen des Freiherrn von Moser über seine niedergelegte Staatsverwaltung. Hier Leser, höre das eigene Bekenntniß dieses aufrichtigen, redlichen Mañes und unterschreibe dann, wenn du kanst sein Verdamungsurteil!

Zwingenberg den 25. Apr. 1781.

„Ich bin in Wahrheit beschämt, Ihre beede hochgeschäzte, verehrungswürdiger Freund, erst heute dankbarlich zu beantworten. Mein langes Krankenlager an einem Podagra und dazu gekommene innere Leiden und Kränkungen hatten mich in Trübsinn und gänzliche Unthätigkeit verschlossen, und, da mir Gott auch wieder mehrere Gesundheit schenkte und die schwarze Wolken sich allmählig verzogen, so war mirs, als wenn meine Seele verreißt und ich in eine ganz andere Welt versezt wäre, aus welcher ich mit der Gleichgültigkeit eines Fremdlings auf eine Welt außer mir hinüber blikte. Meine tiefe Stille und absolute Abgeschiedenheit von fast allem lebendigen Umgang, die große Ruhe auf ein sehr unruhiges, mühseeliges und reichlich geplagtes Leben und das mir vorhin nie zu theil gewordene Glük, ruhig krank seyn zu können, mögen diesen Seelenschlaf gut befördert haben und zu einiger Entschuldigung meines langen Stillschweigens gelten.

Ganz todt war ich doch nicht, ich wandte einen nahmhaften Theil dieser Zeit dazu an, mein ganzes Leben die Musterung passiren zu lassen, jeden wichtigen Absaz desselben vor mir vorüber gehen zu machen und mit richterlicher Redlich- und Unparteilichkeit mich selbst zu prüfen. O! was sieht und findt man da an sich, was man nie zu sehen und zu finden geglaubt. Bey allem Bewußtseyn der redlichsten Absichten, der wohlthätigsten Bemüh- und reinsten, uneigennüzigsten Bestrebungen, wie unvollkommen und beflekt stellen sich manche der schönsten und gezeichensten Handlungen im Licht dessen dar, der Herzen und Nieren prüft? wie viel muß man von dem Capital eigener Verdienste rabattiren? welche Wahrheiten, bitter und grob, aber Wahrheiten, muß man sich von Feinden, Neidern und Tadlern sagen lassen, die man sich aus Gefälligkeit und Eigenliebe selbst verschwiegen? und wie bilancirt sichs in diesem Gericht selbstadministrirter Gerechtigkeit zulezt so, daß man gern wieder als Mousquetier zu dienen sich entschliesen könnte, nachdem man vorhin Feldherr seyn zu können vermeint hat. Welche Beichten und Bekänntnisse hätte ich hierinnen aus diesen meinen neuesten Erfahrungen abzulegen? aber nur wenige würden sie richtig beurtheilen, die meiste sie mißdeuten und mißbrauchen.

Oft, sehr oft, habe ich gewünscht, daß ein von der Bühne abgetrettener Minister, der zugleich ein redlicher Mann ist, nach einiger Ruhe- und Erhohlungszeit die Geschichte seines Ministeriallebens, sein Gutes und Schlechtes, so wie ers nun übersieht, seine Fehler und Uebereilungen u. s. w. selbst auffsezte und zur Bekanntmachung hinterliese. Nun begreif ichs wohl, warum es nicht geschieht, man ist des zurükgelegten Wegs froh und hält ihn, im Ganzen genommen, der Mühe einer Landcharte nicht werth, ist froh, nun ruhen zu können und denkt über eine Menge Gegenstände sehr anders, als da man mitten im Gedräng war. Mein Wirkungskrais war an sich schon zu klein, um jenen Gedanken nur einmahl auf mich anwenden zu können, das habe ich dann aber doch (weggerechnet,

gerechnet, was der Mensch in solchen Läuterungsstunden mit Gott allein auszumachen hat) wahrgenommen, daß es wahr seye, was ein Deutsches Sprüchwort sagt: Die Rathsherrn sind am gescheidsten, wenn sie vom Rathhaus herunter gehen. Manches Gute würde ich nun, nach ruhiger Prüfung, noch besser machen, manches Gute hingegen gar nicht thun, weil den Fürsten mancher Art und ihren Unterthanen nur alsdann wohl ist, wenn man blos dafür sorgt, daß ihnen das Wasser nur biß an den Hals und nicht in den Mund hinein laufe. Manche Fehler würde ich verhüten, die ich nun deßwegen als Fehler erkenne, weil mirs mit einer Menge guter Wünsche, Plans, Vorsäze und würklicher Anfänge auch gegangen ist, wie Neker nun von sich bekennt: "Wie viele erkannte „Wahrheiten muß man dem practischen Uebel und Verderben Preiß ge„ben? wenigstens sich begnügen, den verwickelten Knoten zu lüften und „zu lösen, den man lieber mit Mannskraft zerhauen möchte?"

Bey stillerer Ueberdenkung finde ich Gottes Weisheit und Erbarmung über seine Menschen darinn, daß sich immer noch gute Menschen, starke edle Seelen finden, die, nicht aus blosem Ehrgeiz und Taglöhnersnoth, aus warmem Herzen sich hingeben, Zeit, Kräfte, Leben dran wenden, um einen Staat, König, Fürsten, Land, Stadt, aus dem Elend und Verwirrung heraus zu reisen, gegen den Strom zu schwimmen, zu ringen, biß sie's andern abgewonnen und durchgesezt haben, mit der täglichen Erwartung, daß eben die, welche sie gerettet, ihnen nach gelöschtem Brand den Feuereymer auf dem Kopf entzwey schlagen, der König oder Fürst aber auf das neu geschenkte Leben wieder los stürmt und sie selbst alle die Menschengesichter schon um sich sehen, die nur ihren Fall oder Tod erwarten, um es wieder so arg machen zu können, als es vorhin war; — und dann finde ich Helden-Gedult grösser, herrlicher und siegender, als Helden-Muth, der nur immer thun, und nie dulden und warten will und schäme mich, daß ich in jener Tugend so weit zurük geblieben bin. rc.

Moser.

I.

Näherer Aufschluß in der Streitsache des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht und Höchstdero ehemaligen Präsidenten und Kanzlers, Freyherrn von Moser. a)

Die nähere Beschaffenheit der bekannten Streitsache des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstl. Durchlaucht und Höchst Ihro ehemaligen Präsidentens und Kanzlars, des Freiherrn von Moser, ist seit ihres Anfangs bis jezt ein Hauptgegenstand der Neugierde des ein- und ausländischen teutschen Publikums gewesen. Und da Fürstlicher Seits gleich bei deren Entstehung beschlossen wurde, nur erst nach ihrer gänzlichen Beendigung, die sowol zu Wien, als bei der, über die Moserische Staatsverwaltung von Lands- und Dienstherrschaftswegen zu Giesen angeordneten, besondern Untersuchungskommission von beiden Theilen b) verhandelte Aktenstücke, mit allen Urkunden und Beweisthümern, vollständig im Druk der Welt vor Augen zu legen, c) inzwischen aber über alles dasjenige grosmüthig hinaus zu sehen, was der Gegner

a) Unter diesem Titel erschien der Abdruk des Zeitungsartikels zu Regensburg.

b) Diß läßt sich nur von den Verhandlungen vor dem Reichshofrath sagen. Vor der zu Giesen angeordneten Untersuchungscommission hat sich ja der Freiherr von Moser gar nicht eingelassen, und das von Rechtswegen.

c) Der Freiherr von Moser hat seine ganze Dienstgeschichte auch zum Druk bereit liegen. Aus einem getreuen Abdruk sämtlicher Acten (auch die von dem Freiherrn von Moser, aus in der That unverzeihlicher Herzensgüte wieder zurükgegebene Schreiben und Decrete und was etwa Moser sonst bei unparteiischer Untersuchung zu seiner Rechtfertigung nöthig finden wird, nicht ausgenommen) und der Moserischen Dienstgeschichte wird alsdann das Publikum ein vollständiges Urtheil über die Sache fällen können.

Gegner bei seiner unüberwindlichen Schreibseligkeit d) theils in eigenen, theils fremden Schriften e) sich deshalb bis dahin etwa zu erlauben für gut finden würde; so mag wol, da man hier immer schwieg, Moser hingegen immer allein

d) Eine unverzeihliche Sünde, die das Publikum dem Verfasser schwerlich vergeben wird, einen unserer teutschen Originalschriftsteller einer unüberwindlichen Schreibseeligkeit zu beschuldigen. Ob es Unwissenheit oder Schmähsucht sey, mag das Publikum entscheiden! Die Beschuldigung ist um so unbilliger, als Moser, wie jeder aus dem Verzeichnis seiner Schriften in Weidlichs biographischen Nachrichten sich überzeugen kan, seit 1772. in welchem Jahr noch der vierte Band seiner Beiträge zu dem Staats- und Völkerrecht herausgekommen ist, mithin seit dem Antritt seines Darmstädtischen Ministerialpostens bis zu dessen Niderlegung auch nicht eine einige Schrift herausgegeben, d. h. sich ganz, ganz dem Hessendarmstädtischen Dienst gewidmet, alle Kräfte diesem aufgeopfert hat. Und nun soll es unüberwindliche Schreibseeligkeit heisen, daß Moser, nachdem sein ganzes Vermögen mit Arrest belegt wurde, in Kopf, Herzen und Feder noch eine nicht versiegende Quelle findet und mit jenem Weltweisen sagen kann: Omnia mea mecum porto.

e) Wenn Männer, die Wahrheit und Gerechtigkeit lieben, aus eigener Bewegung dieser wichtigen Sache Erwähnung thaten, so kan diß nicht dem Freiherrn von Moser zugeschrieben werden. Ich wenigstens kan und muß hier öffentlich auf meine Ehre betheuren, daß ich die erste umständliche Nachricht von der Sache in der Staatskanzlei XIV. B. sogar nicht auf Moserische Veranlassung eingerükt habe, daß vielmehr Moser gar nichts davon gewußt, und wie alle meine Leser es zuerst erfahren hat, da ihm der Buchführer den angeführten Band zuschikte. Wie ich die ältere hieher gehörige Urkunden, ingleichem die am Reichshofrath übergebene erste Vorstellung gröstentheils von dem seel. Herrn Etatsrath Moser selbst erhalten habe: so erhielt ich die am ang. O. von mir mitgetheilten Stüke ebenfalls von einem meiner Freunde, ohne Mosers Vorwissen, und konnte mich, da ich zuvor blos durch den Herrn Etatsrath Moser, der noch einer gütlichen Beilegung entgegen sah, zurükgehalten, und einen schon in den 1sten Band meiner Staatskanzlei bestimmt gewesenen Aufsaz aus solchem wieder wegzulassen bewogen wurde, nicht länger enthalten, von der gegenwärtigen Lage ausführliche

allein und aus vollem Halse Feuer schrie, f) der gröste Theil eben dieses, durch heuchlerische g) fromme Seufzer und affektirte h) laute Klagen über Ungerechtigkeit und Gewalt, ohnehin, wenn es gegen grose Herren gehet, nur gar zu leicht zum Mitleiden und Leichtglauben zu bewegenden Publikums, diese überall, wie der Augenschein i) einen jeden demnächst überzeugen wird, auf dem offenbarsten Recht beruhende Sache noch oben darauf vielleicht gar für eine ungegründete Anzettlung k) zeither gehalten haben, und gegen die edelmüthigste gnadenvolle Gesinnungen des gerechtesten aber getäuschten l) und mit dem

führliche Nachricht zugeben. Diß veranlaßte Mosern, an mich zu schreiben, und mir seit dieser Zeit von dem weitern Gang Nachricht und Acten mitzutheilen.

f) Wäre diß wol nach der vorausgesezten getreuen Darstellung der Sache Mosern übel zu nehmen? Bis zu mir ist aber das Feuergeschrei nicht erschollen.

g) Mosers Character ist viel zu offen, um Heuchler zu seyn.

h) Ob bei einer Behandlung von der Art Mosers Klagen affectirt genennt werden können, und ob sie nicht vielmehr recht von Herzen gegangen seyn müssen: ist nicht schwer zu beurtheilen.

i) Etwa der Frankfurter Fakultätsurteln! was diese für eine Ueberzeugungskraft haben, habe ich oben berührt.

k) Für was wol das Publikum die Sache izt halten mag, nachdem ich mich hiemit öffentlich anheischig mache, den Beweis zu führen, daß man eine Zeitungs-Invective über den Freiherrn von Moser mit einem ansehnlichen Geschenk erkaufen wollte.

l) Ja wol getäuschten! Die Sprache seines Herzens, seines von der Rechtschaffenheit, Uneigennüzigkeit, Redlichkeit so wie von den entschiedensten Verdiensten seines gewesenen Dieners überzeugten Herzens reden die oben angeführten untrüglichen Documente! Es muß also wol durch mehr als eine Täuschung gegangen seyn, bis eben dieser Fürst jenen verdienstvollen Minister mit einer Kugel vor den Kopf bedrohen lassen konnte.

dem gröbsten Undank behandelten Fürstens eingenommen worden seyn. Nicht, als er sein Recht, wie er sagt, beim kaiserl. Reichshofrath erstritten, (denn dies ist bei einem einseitig erschlichenen Mandat, m) auf welches sich der Beklagte wegen nicht begründeten Gerichtsstandes gar nicht einläßt, niemals der Fall) sondern als er auf die documentirte Widerlegung seiner erträumten Genugthuungs- und Entschädigungsforderungen verstummen mußte, nahm er zu einem andern Ausweg seine Zuflucht, und that auf den ganzen Prozeß feierlichst Verzicht, um dadurch nunmehr der bereits angefangenen Untersuchung seiner Staatsvergehungen auf gute Art zugleich auszuweichen. Als diese aber nichts desto weniger fortgieng, fand er für räthlicher, sich gar nicht einzulassen und verursachte dadurch ein rechtliches Verfahren in contumaciam. n) Nach erfolgtem Schluß sendete die ihrer Eidespflichten zu dieser Untersuchung förmlichst entlassene Kommission die Acten an die Königl. Preussische Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder. Die Urtheile kamen zurük; o) der Freiherr von Moser wurde zu deren Anhörung vorgeladen; bei dessen Aussenbleiben aber wurden solche dem ihm von Amtswegen gesezten Anwald publiciret. Hier ist der wörtliche Innhalt:

I. In

m) Es blieb nicht beim Mandat oder dem damit der Sache nach gleich laufenden Rescript, sondern es war schon ein Rescriptum paritorium erkannt, wieder dieses kein Rechtsmittel ergriffen und der Herr Landgraf schon mehrmal mit der Execution bedroht. Moser hatte also in allweg sein Recht in Ansehung seiner Injurien- und Entschädigungsklage schon wirklich erstritten. Und nun erst, nachdem man sah, daß man der Vollziehung des erkannten Rescripts sich auf geradem Wege nicht wirksam genug würde entgegensezen können, wurde Stoff zu Beschäftigung einer Untersuchungscommission aufgesucht!

n) Was diß für eine in die Augen fallende Täuschung des Publikums sey, ist aus demjenigen zu ersehen, was ich oben S. 37. Not. ** gesagt habe.

o) Als Wiederhall der nach Frankfurt an der Oder geschikten von einer vernichteten Commission verhandelten Contumacialacten.

I. In Sachen des Fürstlichen Regierungsraths Happel qua Fiscalis, fiskalischen Klägers und Imploranten an einem, wider den dimittirten Fürstl. Minister und Geheimen-Rathspräsidenten, Friedrich Karl Freiherrn von Moser, fiskalisch Beklagten, und Imploraten am andern Theil, in puncto diversorum criminum & indemnisationis fisci, erkennet die zu dieser Untersuchung gnädigst verordnete Kommission nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht:

daß Herr fiskalisch Beklagter derer vom fiskalischen Kläger ihm imputirt werden wollenden ministerialischen und gemeinen Verbrechen, in soweit solche durch die in contumaciam pro recognitis zu erachtende Documente und Beilagen bewiesen werden, p) für überführt zu achten, und daher von

p) Dieser Beisaz allein gibt schon genugsam zu erkennen, was von einer solchen Verurtheilung eines Ungehörten zu halten sey, dessen Verdienste von seinem gewesenen Dienstherrn in den stärksten Ausdrüken anerkannt worden sind. Von dem wider den Herrn Landgrafen ergangenen Rescript, das doch durch ein paritorium und die wirkliche Executionsbedrohung bestätigt war, glaubt der Verfasser des Zeitungsartikels, lasse sich gar nicht sagen, daß Moser sein Recht erstritten habe. Dann bei einem einseitig erschlichenen Mandat, auf welches sich der Beklagte wegen nicht begründeten Gerichtsstandes gar nicht einlasse, sey diß niemals der Fall. Und doch sezen Mandate und Rescripte bekanntlich Fälle voraus, die ihrer Natur nach so beschaffen sind, daß man auch ohne den andern Theil zu hören, mit einem Strafgebott den Anfang machen kan —

Umgekehrt aber, in einem Fall, wo es um Criminalstrafe wider einen Mann, der eine Laufbahn der Ehre nach der andern mit Ruhm und allgemeinem Beifall des Publikums durchloffen hat, in einer Sache, deren Natur es zur höchsten Regel macht, keinen ungehört zu verdammen — hier soll eine auf Verhandlungen, wobei sich der Beklagte wegen nicht begründeten Gerichtsstandes gar nicht eingelassen hat, sich einig und allein gründende Urtel volle Beweis- und Ueberzeugungskraft haben. Hier soll, weil es wider Mosern

von Kommissions wegen, prævia Serenissimi Domini Committentis approbatione, dahin zu trachten, daß derselbe zur gefänglichen Haft gebracht werde, und falls dieses im jezigen Falle per requisitoriales oder auf eine andere rechtliche Art sollte geschehen können und Herr fiskalisch Beklagter solchergestalt zur Haft gebracht würde, derselbe, ihm zur gerechten Strafe, andern aber zum Exempel, mit sechsjährigem Vestungs-Arrest zu bestrafen. Sollte aber der Herr fiskalisch Beklagte zur Haft nicht gebracht werden können, so sind Acta so lange zu reponiren.

Im übrigen ist Herr Implorat in Ansehung der geforderten indemnisationis fisci und libellirten Posten, q)

H 2 · 1) 6530 fl.

Mosern geht, der Augenschein jeden überzeugen, daß diese Sache auf dem offenbarsten Recht beruhe! Was doch der Mann für eine ungleiche Wage führt!

q) Bei allen diesen Posten verliere ich kein Wort. Nur ein Räthsel muß ich meinen Lesern zu beliebiger Auflösung vorlegen. Gleich nach der Entlassung des Freiherrn von Moser hat der Herr Landgraf seinem gesamten Fürstlichen Ministerio auf Pflicht, Ehre und Gewissen aufgetragen und jedes membrum desselben desfalls responsable gemacht, nicht nur der Rentkammer ernstgemessen aufzugeben, daß sie unverzüglich an den Kammeretat und Aufstellung einer accuraten und zuverläßigen Bilance schreite, sondern auch selbst den Zustand, Beschaffenheit und Abschluß der fürstlichen Generalcasse NB. von 1771. an bis auf den Junius des Jahrs 1786. d. i. von dem Anfang der Moserischen Ministerschaft an bis zu deren Niederlegung, ohne Ansehung der Person (worunter gewis vorzüglich auf den aus dem Dienste getrettenen Minister gezielt wurde) zu revidiren und auf das eracteste zu beleuchten, die damit beschäftigt gewesene Personen und Subalterne dazu nachdrüklichst mit anzuweisen und pflichtmäßigen Bericht darüber zu erstatten. (Oben S. 17.) Der Herr Landgraf wollte also, so wenig er auch wirklich einigen Verdacht einer untreuen Verwaltung des Freiherrn von Moser hatte, doch aufs gründlichste, eracteste die Sache untersucht und nach dem Postscript (oben S. 18.) bei

1) 6530 fl. für die dem N. N. eigenmächtig zugelegte und auf 20 Jahr avancirte jährliche Zulage a 300 fl.

2) 3600 fl. für die dem N. N. eigenmächtig zugewendete jährliche Pension a 600 fl.

3) 2200 fl. für die demselben doppelt ausgezahlt wordene Besoldung

4) 1440 fl. für die an eben denselben seit 1772. verabreichte jährliche 20 Klafter Holz, falls fiskalischer Kläger, wie ihm noch obliegt, binnen Ordnungsfrist nachweiset, daß diese indebite geschehene Holzlieferung dem Herrn fiskalisch Beklagten einzig und allein zu imputiren sei.

5) 7742 fl. für die eigenmächtig unternommene Auszahlungen und Verehrungen.

6) 1000 fl. für das von ihm ausser Landes verkaufte ihm zugehörige Deputat-Holz, wenn fiskalischer Kläger, wie ihm obliegt, durch gültige

Atteste

bei sich äusernden Bedenklichkeiten und Anständen, den Präsidenten um freundschaftliche Erläuterung unter dem Vorwand personeller Instruction ersucht wissen. Wie? haben dann damal die Herrn geheimen Räthe die ihnen aufgegebene Revision, die ihnen auf Ehre, Pflicht und Gewissen gegeben war, so Pflichtvergessen Ehr- und Gewissenlos vorgenommen, daß sie die ungeheure Summe von 98290 fl. sage acht und neunzig tausend zweihundert und neunzig Gulden, auf welche Summe sich nur vorläufig die Ansprüche des Fiscus belaufen sollen, ungerügt liesen, oder — mit Wehmuth schreibe ich es nieder — hat man drei Jahre nachher, um nur einen unschuldigen, gerecht und redlich erfundenen Diener mit ungegründeten Beschuldigungen und Anforderungen quälen zu können, um einen Vorwand zu haben, sein Vermögen mit Arrest bestriken zu können, gefunden, wo nichts zu finden war; oder gibt es etwa einen dritten möglichen Fall? So lang bis mir dieses Räthsel aufgelößt wird, hätte ich grose Lust, mich als Bürgen und Zähler für Mosern zu verschreiben, wenn ich nicht, glüklicher oder unglüklicher Weise, wie es meine Leser ansehen wollen — denn mir ist es sehr gleichgiltig — auch nur zu Bezahlung desjenigen, um was etwa Mosers lezter Heller nicht hinreicht, insolvent wäre.

Atteste wird bescheiniget haben, daß für jede Klafter 10 fl. zu rechnen sei.

7) auch dasjenige, wenn fiskalischer Kläger specifiquer und besser vorher angeben und erweisen wird, wie ihm solches binnen Ordnungs-Frist, Beklagtem den Gegenbeweis vorbehältlich, zu thun obliegt, was Herr fiskalisch Beklagter, durch die von ihm angestellte Landkommission und durch unrichtige und widerrechtliche Verwentung der dazu bestimmten Gelder, dem Lande verursachte Schäden und Kosten zugefüget hat;

Alles cum interesse moræ wieder zu erstatten verbunden, und sind also diese Posten aus dem Vermögen des Herrn Imploraten, nach Abzug der auf diesen Prozeß zu verwendenden Kosten, herzunehmen, und dem Fürstl. Fisco zu inferiren.

Dahingegen ist Herr Implorat

1) von denen sub Num. II. gefordert werden wollenden 5000 fl. für die dem Fürstl. Fisco durch Versezung des N. N. causirte mehrere Ausgaben, so wie auch

2) von denen sub Num. III. libellirten 2751 fl. für die dem N. N. zu Unterbringung des N. N. hinterlistiger Weise erwirkte Pension von 400 fl. nicht weniger

3) von denen sub Num. V. aufgeführten 16986 fl. für die dem N. N. ausgezahlte Verschickungskosten,

wie hiermit geschiehet, zu entbinden und loszuzählen.

Auch ist Herr fiskalisch Beklagter die auf diesen fiskalischen Prozeß verwandte Unkosten und Urtheilsgebühren zu bezahlen schuldig, und sind selbige aus dem Vermögen des Herrn fiskalisch Beklagten vor allen andern zu nehmen.

Von Rechtswegen.

Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Akten gemäs (L. S.) sei, solches bezeugen wir Decanus, Ordinarius, Senior und übrige

Doctores und Professores der Juristen-Fakultät, auf der Königl. Preussischen Universität zu Frankfurt an der Oder, mit unserm hierbeigedrukten Siegel.

II. In Arrest-Sachen des Regierungsraths und Kammerkonsulenten Happel, fiskalischen Klägers an einem, wider den gewesenen Geheimenraths-Präsidenten, den Freiherrn Friedrich Karl von Moser, fiskalisch Beklagten, am andern Theil,

Erkennen wir gnädigst verordnete Kommissarien nach eingeholtem Rath auswärtiger Rechtsgelehrten hiermit für Recht:

Daß die zu diesem Arrest-Gesuche gehörige und zu dem Ende vom fiskalischen Kläger producirte Documente in contumaciam für recognoscirt zu achten, und daher der gebetene und schon verhängte Arrest sowol in Ansehung des Herrn fiscalisch Beklagten Hauses in Darmstadt als auch bei dem N. N. stehenden Garten-Kaufschillings der 20000 fl. für hinlänglich justificirt zu halten, und daher des Herrn fiskalisch Beklagten Vermögen dem Fürstlichen Fisco so lange verhaftet bleibet, als bis die Hauptsache zu Ende gebracht seyn wird. Auch ist Herr fiskalisch Beklagter schuldig, die Unkosten dieses Prozesses allein zu tragen, und sind also solche zuerst aus den Nuzungen besagter Vermögensstüke zu nehmen.

Von Rechtswegen.

(L. S.) Daß dieses Urtheil denen Rechten und uns zugesandten Akten gemäs sei, solches bezeugen wir Decanus, Ordinarius, Senior und übrige Doctores der Juristen-Fakultät auf der Königl. Preussischen Universität zu Frankfurt an der Oder, mit unserm hiebeigedrukten Siegel.

Man braucht das Urtheil in der Hauptsache nur zu lesen, so fühlet man, ohne Jurist zu seyn, von selbst, daß dasselbe vor Einlangung der höchsten Landesherrlichen Bestätigung dem fiskalisch Beklagten selbst weder bekannt gemacht werden konnte noch durfte. Die Kommission legte daher dem Anwald des-

deswegen vor der Hand Stillschweigen auf. Der Freiherr von Moser sowohl als sein Rechtsbeistand, Herr Hofrath Reuß, fanden aber dieses Verfahren sehr räthselhaft, und sahen es vielmehr als einen untrüglichen Beweis an, daß die Urtheile gut für den fiskalisch Beklagten und gegen den fürstl. Fiskal ausgefallen seyn müßten. r) In dieser irrigen Voraussezung s) bringt jener nun eiligst t) eine neue Beschwerde über — wer sollte es wol glauben? — verweigerte Justiz bei Kaiserl. Reichshofrath gegen des Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchlaucht an, in welcher man sich jedoch auf alle Fälle zugleich ganz klüglich hinter die Form der Procedur stekte, und unter Berufung auf nun nicht mehr anwendliche Kaiserl. Vorschriften, die Kommission noch jezt für kassirt ausgab, um, im Fall getäuschter Erwartung, die rechtliche Erkänntnisse einer Nichtigkeit beschuldigen zu können. Das Reichsgericht hatte nemlich vorher den Fortgang und die Wirksamkeit der landesherrlichen Kommission über des fiskalisch Beklagten Staatsverwaltung **bis** zur Erledigung des Satisfactions- und Indemnisationspunkts sistirt gehabt. u) Als also der Frei-

r) S. oben. S. 40. Not. *

s) Die in meiner Staatskanzlei vollständig abgedrukte Vorstellung puncto denegatæ justitiæ, welche am 20. Aug. 1786. übergeben wurde, wird das Publikum eines ganz andern belehren. Die unbefugter Weise fortgesezte Behauptung der Gerichtsbarkeit einer längst oberstrichterlich kassirten Kommission; die Aussprechung einer = blos auf das für nichtig erklärte Verfahren derselben, gegründete Urtel, ohne alle Rüksicht auf deren Inhalt; die Ausdehnung des unbefugten Arrests auf den Hauskaufschilling und die Versagung aller Antwort auf die um Justizadministration und Niedersezung einer andern unpartheiischen Kommission an den Herrn Landgrafen erlassene dringende, flehentliche Bitten — diese offenbare Justizversagende Fürschritte waren es, welche den Herrn von Moser wider Willen dazu nöthigten.

t) Welche geflissentliche Täuschung! Am 18 Oct. 1785. wurden die Facultätsurteln publicirt und — **eiligst** am 26. Aug. 1786. wurde die Vorstellung über Verweigerung der Gerechtigkeit am Reichshofrath übergeben.

u) Wegen dieser offenbar falschen Erklärung des Reichshofrathsconclusi vom 14. Aug. 1784. beziehe ich mich auf das oben gesagte.

Herr von Moser durch seine Prozeßentsagung solchen aus eigener Bewegung sogar selbst erlediget hatte, konnte ganz natürlicher Weise dem kommissarischen bestbefugten Verfahren nicht der geringste Schein einer Ungültigkeit weiter entgegen stehen. v) Blos aus überwiegender Gerechtigkeitsliebe und Grosmuth, w) um dem fiskalisch Beklagten das Maas recht voll zu geben, haben Ihro Hochfürstl. Durchlaucht jedoch sogleich und um so mehr eine nochmalige Untersuchung gnädigst anbefohlen, als sich der Fürstl. Fiskal in denjenigen Punkten, in welchen das Haupturtheil gegen ihn ausgefallen ist, alle Rechtszuständigkeiten ausdrüklich vorbehalten hatte.

Weiter in das innere der Sache hinein zu gehen, findet man aus der vorhin erwähnten Ursache dermalen noch nicht nöthig und begnügt sich für jezt, nur im allgemeinen das Publikum auf den Gedanken aufmerksam gemacht zu haben, daß, wenn ein auf Handhabung der unpartheiischen Gerechtigkeit verpflichtetes ganze Collegium auswärtiger Rechtsgelehrten x) den gewesenen ersten Minister eines angesehenen altfürstlichen Hauses aus seinen eigenen Briefen und Aufsäzen zum sechsjährigen Vestungs-Arrest verurtheilen und dessen ganzes Vermögen zur Sicherheit der vorläufig schon auf 98290 fl. berechneten Ansprüche des Fiscus bestrikken zu müßen, sich bewogen

v) Der Reichshofrath, der den Sinn seines Conclusi am besten wissen muß, hat solches ganz anders erklärt.

w) Aus Respect vor dem Fürsten, dessen Nahme wenigstens dazu misbraucht wird, enthalte ich mich aller Aeuserung über diese Stelle.

x) Ich begreife aber auch nicht, wie dieses Collegium auswärtiger Rechtsgelehrten in einer Sache in contumaciam sprechen konnte, worinn das ganze Verfahren samt der Kommission oberstrichterlich vernichtet worden ist, und deswegen der Beklagte sich nicht eingelassen hat. Uebrigens sprach dasselbe nach den Acten. Es kommt also nur darauf an, ob die Gieser Commission nach Pflicht und Gewissen, mit reiner, unparteiischer Gerechtigkeitsliebe zu Werk gegangen sey, oder nicht. Was soll es also für die Sache beweisen, daß die Urteln von einem verpflichteten auswärtigen Rechtscollegio gefaßt worden sind?

gen findet, die Sache doch wohl durchaus eine ganz andere Gestalt haben müsse, als man zeither fiscalisch beklagter Seits vorzuspiegeln sich erdreistet und Herr Hofrath Reuß im zudringlichen Richterton aus gutem Herzen nachzubeten beliebt hat *).

*) In der teutschen Staatskanzley Th. XIII. (XIV.) u. XX. S. 391. ff.

II.

Vorstellungs- und Bittschreiben an des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl. von dem Freiherrn von Moser; vom 13. Jul. 1785.

Drei Jahre sind nun vorbei, daß E. H. D. mich aus meiner stillen Hütte vertrieben, und aus einem Land ins andere fliehen machen; seit mehr dann Jahr und Tag ist mir sogar mein einiger noch übriger Lebensunterhalt mit gewaltigem Arrest bestriket, und ich muß von erborgtem Geld leben; mein Haus, womit ich in meinem geglaubten Vaterland mich angekauft, fällt zusammen; meine Gesundheit ist durch die nun ins sechste Jahr daurende Quaalen, Schrecken, Kummer und unaufhörliche Verläumdungen meines ehrlichen Namens ganz und gar zerrüttet; mein Leben ist nur noch steter Wechsel von Gram, Schmerz und Leiden.

Ich hoffte dann wenigstens durch die Entsagung meines errungenen Rechts und aller schon auf dem Moment der wirklichen Exekution gestandenen Genugthu- und Entschädigung E. H. Durchl. unverdienten Zorn zu stillen, und durch dieses grosse und lezte Opfer die Ruhe meines mühsamen Lebens und das Ende der bisherigen Verfolgungen zu erkaufen. Vergebens sehe ich aber nun nach vier Monaten E. H. D. höchsten Entschliesungen darauf noch immer entgegen.

Ist noch etwas in meinen Kräften, um E. H. D. zu versöhnen, befehlen E. H. Durchl. was ich thun oder lassen solle? ich bin zu allem, was ich ohne Nachtheil meiner Ehre thun kann, eben so vollkommen bereit, als ich mit tiefster Ehrfurcht lebenswührig bin u. s. w.

III.

Weiteres Vorstellungs- und Bittschreiben an des Herrn Landgrafen von Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl. von dem Freiherrn von Moser, d. d. Mannheim, den 10. Oct. 1785.

P. P.

Vergebens habe ich nun über ein halbes Jahr E. H. D. meine bisherige Drangsalen endigende Entschliessung erwartet, vielmehr habe ich, nach denen in Handen habenden legalen Beweisen den Schmerz erleben müssen, daß Höchstdieselbe anstatt grosmüthiger Versöhn- und Vergütung noch in Person mich mit Pistolenkugeln bedrohen lassen.

Diese Gesinn- und Aeuserungen nöthigen mir die traurige Ueberzeugung ab, daß E. H. D. meine gerichtliche Entsagung der mir zuerkannten- und an der wirklichen Exekution gestandenen Genugthuung und Entschädigung (als welchen allein, nicht aber meiner Ehre, Unschuld und Ruhe, ich entsagt habe,) nicht annehmen, den gewaltthätigen Behandlungen gegen mich kein Ziel noch Schranken sezen, sondern vielmehr durch fortdaurende Härte mich schlechterdings zu demjenigen lezten Schritt zwingen wollen, welchen ich mir aus den redlichsten und eines Manns von Ehre würdigen Gründen bisher versagt habe, E. H. D. aber höchlich zu bereuen Ursach finden würden, einen schuldlosen rechtschaffenen Mann und alten treuen Diener endlich noch so weit gedrängt und getrieben zu haben.

Ich erbitte hiermit nochmalen und zwar zum leztenmal E. H. Durchl. schließliche Resolution, und wiederhole zugleich die bereits vor Ihro Kaiserl. Majestät, Höchstdero und meinem Richter niedergelegte Erklärung: daß, ohngeachtet ich mich vor der- von Ihro Kaiserl. Majestät längst cassirten Giesser Commission nicht und niemalen einlassen kann noch werde, ich jedoch jeder Gesez- und Ordnungsmäsigen, nach E. H. D. selbst eigenem gerichtlichen Erbieten abgemessenen Untersuchung meines ganzen von 1753. an sich datirenden

Darmstädter

Darmstädter Dienstlebens, mich nach vorerst aufgehobener Bestrikung meines Eigenthums und Lebensunterhalts, je eher je lieber willigst zu stellen bereit seye, und je strenger, unparteiischer und gesezmäsiger dabei verfahren wird, mir bei dem Bewußtseyn eines unbeflekten Lebens und unbeschwerten Gewissens, nur um so erwünschter seyn werde.

Erhalte ich auch hierauf keine baldige, und den Grund meiner bisherigen Beschwerden erschöpfende Entschliesung, so werde ich mich nur noch erinnern müssen, was ich bei so beispielloser Unversöhnlichkeit mir selbst, meiner Familie, meiner Ehre und in der Welt erworbenem guten Namen, den ich mit den Waffen der Wahrheit bis zu dem lezten Athemzug vertheidigen werde, und der so theuer ranzionirten Ruhe meines Lebens schuldig bin.

Was wird alsdann die Welt, die alles dieses wissen und lesen wird, erst sagen, daß E. H. D. dem Hartbeleidigten, der sich gleichwohl vor Ihnen gedemüthiget, die Versöhnung verweigeren, daß E. H. Durchl. einen in Ihres Herrn Vaters und Ihro eigenen Diensten mit Ehren ergrauten, statt Dank und Lohn langer Dienste in Verlust seines ehrlich erworbenen Vermögens gebrachten, aus einem Land ins andere gejagten, alten, mit einer elenden Gesundheit ringenden Mann zu guter Lezt des Rests seines Eigenthums berauben und vollends zu tod kränken lassen wollen?

Unter welchem Namen werden E. H. D. vor Ihrem eigenen Fürstl. Hauß, vor Ihrem Land und Unterthanen, vor dem ganzen deutschen Vaterland, in der Geschichte Ihres Lebens vor der späten Nachwelt, und, was weit mehr denn alles ist, vor Gottes strengem Richterstuhl, dem Höchstdero Jahre mit so schnellem Schritt zueilen, erscheinen? Ich beharre mit der E. H. D. hohen Würde schuldigen tiefsten Ehrfurcht rc.

Moser, K. R. H. R.

IV.

Citation *ad audiendum publicari Sententiam; d. d.* Giessen, den 7. Okt. 1785.

Nachdeme die in Sachen des Fürstl. Hessischen Fiscalis, gegen den Freiherrn Friedrich Carl von Moser, coram commissione verhandelte und seit dem 25. Jan. d. J. ad Extraneos zum Spruch Rechtens transmittirt gewesene Acten wieder zurük gekommen, so fort Terminus ad exrotulandum & audiendam Sententiam auf Dienstag den 18. dieses Monats anberaumet worden; als wird solches gedachtem Freiherrn von Moser hierdurch bekannt gemacht und derselbe von Commissions wegen zugleich vorgeladen, daß er in præfixo Vormittags 10 Uhr auf dahiesigem Rathhauß entweder in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium coram Commissione erscheine, Sigilla Facultatis recognoscire, und hiernächst der Exrotulation und Publication der Urtel in rechtlicher Ordnung fürgeschritten und solche allenfalls dem ex Officio zu bestellenden Anwald publicirt werde. Sign. Gießen, den 7. Oct. 1785.

G. Fr. Sues. T. P. Just.

Vigore Commissionis D. Z. M. Musaeus.

V.

Schreiben des Freiherrn von Moser an den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt vom 16. Aug. 1787.

P. P.

Euer Hochfürstl. Durchl. wird nunmehro von Höchstdero geheimem Ministerio die zu geschwinder Einsicht nochmals unterthänigst beiliegende Reichs-Obristrichterliche Verordnung vorgetragen worden seyn, welche ich bei denen noch immer fortdaurenden Mißhandlungen der Euer Hochfürstl. Durchl. höchsten Namen vor-

schüzenden

schüzenden sogenannten Gießer Commission zu erwirken mich in der schmerzlichen Nothwendigkeit gesehen habe.

Da durch gedachte allerhöchste Kaiserl. Verfügung und durch nochmalige Cassirung jener Commission und ihrer Gewaltthaten diejenige Hindernisse beseitiget sind, welche mich, ohne Untersuchung, Urtheil und Recht von Haus und Hof gejagten und seines Eigenthums beraubten Mann, bisher ausser Stand sezten, meinem so oft und sehnlich bezeugten Wunsch nach, mein ganzes in Euer Hochfürstl. Durchl. Herrn Vaters und Höchstdero Diensten vollbrachtes Leben vor einem recht- und gesezmäßig denkenden und handelnden Gericht untersuchen und beleuchten zu lassen: So darf ich nunmehro von Euer Hochfürstl. Durchl. Empfindungen für Höchstdero eigene Ehre und für Recht und Pflicht Höchstdero von Gott zu dereinstiger Verantwortung anvertrauten Regenten-Amts verhoffen und unterthänigst erbitten, daß Höchstdieselbe mich dem Unfug und Muthwillen jener alles Recht und Geseze, ja selbst die Pflichten der Menschlichkeit mit Füssen tretenden und durch ihr Betragen E. H. Durchl. eigene Fürstenwürde so sehr entehrenden Leute nicht länger Preiß geben, sondern, in der von dem Richter im Reich verordneten Maase, mir endlich, nach so langen unverdienten Qualen und Dulden, diejenige Gerechtigkeit, wornach ich einzig schmachte, und die ich um Euer Hochfürstl. Durchl. Haus und Land durch lange, treue und unbescholtene Dienste bestens verdienet, angedeihen lassen werden.

Mein Urtheil ruhet in meiner Rechtschaffenheit und Unschuld, und, getrost darf ich dazu sezen, in Euer Hochfürstl. Durchl. eigenem Gewissen, Bewußtseyn und Ueberzeugung. Ganz Deutschland hat die Ehrenvolle Zeugnisse gelesen, womit Euer Hochfürstl. Durchl. in der vollen Sprache des Herzens meine Treue, Diensteifer und Uneigennuz noch unmittelbar nach meiner Dienstbegebung versiegelt haben; an dieses Gewissen darf ich noch jezo mit getrostem Muth appelliren, und es würde Euer Hochfürstl. Durchl. so manchen Unlusts schon jezo weniger, dereinst aber ein ruhigeres Sterbebett machen, wann Höchstdieselbe endlich einmal dessen Stimme und das Flehen eines unschuldig gedrükten hören wollten.

Biß solches geschieht, wie ich zu wünschen niemals aufhöre, bleibt mir nur die Macht der Geseze und des höchsten Richter-Amts zum Schuz meiner gekränkten Ehre und Unschuld übrig, die Euer Hochfürstl. Durchl. mit Einem Federzug gegen Täuschung der Cabale zu retten schon längst vermögend gewesen und noch wären.

Ich bin mit tiefschuldigster Ehrfurcht

Euer Hochfürstl. Durchl.

unterthänigster Diener
F. C. Freiherr von Moser,
Kaiserl. Reichs-Hofrath.

VI.

Hessendarmstädtische Paritionsanzeige.

Allerdurchlauchtigster rc.

Euer rc. ist es allergnädigst gefällig gewesen, in anmaßlichen Justiz-Verzögerungs-Sachen des Freiherrn von Moser gegen Anwalds höchsten Herrn Principal, des regierenden Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl. durch ein höchstverehrlich Kaiserl. Rescript vom 28. Jun. a. c. unter Aufhebung des von der- wider denselben in Ansehung seiner ehemaligen Staatsverwaltung landesherrlich angeordneten Commission beobachteten Contumacial-Verfahrens, nebst der darauf eingeholten Sentenz, und dem weiters auf den Haußkaufschilling gelegten Arrest, zu verfügen, daß des Herrn Landgrafen Durchl. falls dieselben den Impetranten Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet seyn sollten, nach Höchstdero eigenem vorhinigen Erbieten, eine anderweite ganz unparteiische Commission niedersezen, rechtlicher Ordnung nach dabei überhaupt verfahren, und causa conclusa die acta ad impartiales exteros versenden lassen möchten.

So weit dieses Obristreichsrichterliche Erkenntniß das Verfahren der zeitherigen Commission und dessen rechtliche Wirkungen zum Augenmerk hat, würde es nun zwar Anwalds Hochfürstl. Principalschaft ein gar leichtes seyn, den Unbestand der demselben unterstellten Gründe überzeugend vor Augen zu legen, und rechtlichst darzuthun, daß nicht nur überhaupt das ganze Argument,

als ob nemlich die per conclusum vom 17. Aug. 1784. bis nach vermeintlich geleisteter Genugthu- und Entschädigung des Impetranten aufgehobene landesherrliche Untersuchungs-Commisson auch hernach noch bei eingetretenen ganz nachtheiligen Umständen, nachdem nemlich der Impetrant vom nagenden Gewissen gefoltert, und vom innern Gefühl seiner bösen Sache selbst gedrungen, jene unerfindliche Anforderungen von freien Stücken fallen lassen, und dem desfalls vorhin angesprochenen Prozeß gänzlichst und feierlichst judicialiter renuncirt hatte, für aufgehoben und unwirksam zu halten sey,

auf einer sehr fühlbaren Täuschung beruhe, sondern daß auch insbesondere die in dem concluso clmo. vom 17. Aug. 1784. enthaltene allerhöchste Verfügung sich durch das neuerliche allerhöchste Erkenntniß vom 28. Jun. nuperi ganz verändert darstelle.

Das aus der landesobrigkeitlichen Macht fliesende Recht des Hochfürstl. Herrn Impetraten, die impetrantische Staatsverwaltung durch eine eigene Commission untersuchen zu lassen, haben Euer rc. allergerechtest Selbst anerkannt, und als man sich impetratischer Seits dieser Befugnis bediente, inzwischen aber solches nur vor Abthuung des von dem Impetranten bei einem höchstpreißlichen Reichs-Hofrath anhängig gemachten so betitulten Satisfactions- und Indemnisations-Punktes, von der höchsten Reichsgerichtsstelle nicht nachgegeben werden wollte, wurde in dem Concluso vom 17. Aug. 1784. ausdrüklich bloshin verordnet:

bis zu erfolgter deßfallsigen Parition, die aufgestellte Commission, samt deren Verfügungen und angelegtem Arreste, sofort wiederum einzuziehen.

Die Commission wurde also nicht, wie nun auf falsche impetrantische Vorspieglungeu in jenes allerhöchste Rescript vom 28. Jun. a. c. eingeflossen ist, mit ihren Folgen durchaus, und ein für allemal cassirt, als welches wohl bei einer lediglich nur von Landesfürstl. Willkühr *) abhangenden Commissions-Ernennung ohnehin nicht statt haben konnte, sondern sie wurde nach Euer rc. Selbsteigenen höchsten Gesinnungen nur sistirt, nur usque ad eventum paritionis suspendirt, und mußte folglich ihre nur einstweilen gehemmte Wirksamkeit in dem Augenblik wieder zu bethätigen fortfahren, und revigoresciren, in welchem nichts mehr zu befolgen, und von einiger Parition weiter keine Rede war. Die erfolgte impetrantische litis renunciatio in causa injuriarum aliorumque gravaminum brachte also ganz natürlich die Sache in diejenige Lage zurük, in welcher sie ohne jene Kaiserl. Verfügung vom 17. Aug. 1784. und ohne die darinnen verhängte Suspension der Commission war, und gewesen seyn würde. Die Contumacial-Verhandlungen und fernere Vorschritte derselben gegen den Impetranten sind daher unstreitig auch eben so legal und nach den strengsten Rechts- und Prozeßreguln eben so leicht und durchaus zu rechtfertigen, als es die von der Königl. Preussischen Juristenfakultät zu Frankfurt an der Oder eingeholte mit stattlichen weitläuftig ausgeführten Gründen unterstüzte, und zur geschwinden Einsicht sub Lit. A. & B. beiliegende Urteile quoad formam & materiam sind und ewig bleiben werden. Nur der grosmüthigen Mäßigung und nachsichtsvollen Langmuth **) des Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. hat es Impetrant zu verdanken, daß ihm das in der Hauptsache ab exteris impartialibus rechtlichst zuerkannte verdiente Schiksal bishero noch nicht wirklich zu Theil geworden ist, und er dürfte in der Folge es seinem unruhigen Schwindelgeist wohl schwerlich Dank wissen, daß er ihn, vermuthlich unter der Vorstellung einer anderst- und für ihn ausgefallenen auswärtigen Sentenz, zu einer überall ganz unerfindlichen Justiz-Verzögerungs-Beschwerde bei Allerhöchst Euer rc. neuerdings veranlaßt hat.

Mit

*) Von landesfürstlicher Willkühr?

**) Die Spuren hievon mögen meine Leser in der Geschichte der Sache selbst aufsuchen.

Mit so vielem rechtlichen Fug deducirtermasen aber nun auch Anwalds höchste Principalschaft auf der unwandelbaren Giltigkeit der kommissarischen Procedur zu bestehen Ursache hätte: so wenig will man doch dermalen solche berücksichtigen, und des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. sind vielmehr bereit, zu Bethätigung der innigsten gegen Euer ꝛc. Höchst-Sie belebenden allertiefsten Ehrfurcht, keineswegs aber in Anerkennung einiger desfallsigen rechtl. Verbindlichkeit, alles dasjenige auf das genaueste befolgen zu lassen, was das mehrbelobte Kaiserl. Rescript vom 28. Jun. 1787. in Hinsicht einer anderweit anzuordnenden unparteiischen Commission vorschreibt. Von der durchgängigen übervollen Gerechtigkeit ihrer Sache gegen den Impetranten überzeugt, haben Höchstdieselbe gar keine Ursache, deren mehrfältige Untersuchung im geringsten zu erschweren oder gar abzulehnen; Nur dies einzige verlieren Sie dabei, lassen Sich jedoch es bei vorliegenden Umständen gleichwohlen auch gerne gefallen, daß nemlich das durch des Impetrantens heuchlerische Sprache und affectirte Wehklagen bethörte Publikum solchergestalt noch etwas länger in dem zeitherigen Irrthum über eingebildete Moserische Unschuld und Würdigkeit bleiben muß.

Diese Gesinnungen zu bewerkthätigen, ist unterzeichneter Anwald beauflaget, Euer ꝛc. in der Anlage sub Lit. C.

„das auf die neue Commissarios, Fürstl. Geheimen Rath Koch, Regierungs-Director Grolmann, Professoren Jaup und Büchner, auch Regierungsrath Strecker zu Gießen, eigenhändig gestellte Hochfürstl. Commissorium

sodann sub Lit. D. cum Subadjunctis Sig. ⊙ & ☽.

das wegen deren noch besonders verfügten Pflichtentlassung geführte Protokoll nebst Bericht des dazu bevollmächtigten Fürstl. Geheimen Regierungs-Rath Grolmanns daselbst

ingleichem sub Lit. E.

das an Fürstl. Regierung zu Darmstadt puncto relaxationis arresti erlassene Fürstl. Rescript,

sämtlich in beglaubter Abschrift in allertiefster Submission mit der allerunterthänigsten Bitte vorzulegen, solche loco paritionis plenariæ in höchster Kaiserl. Huld und Gnaden anzunehmen.

Desuper &c.

Euer ꝛc.

Allerunterthänigst treugehorsamster Hochfürstl. Impetratischer ad acta legitimirter Anwald,
Joachim Christoph Haffner.

VII.

Schreiben des Freiherrn von Moser an die Darmstädtische Commission in Giesen, vom 20. Febr. 1788.

P. P.

Euer Hochwohlgeborn und Wohlgeborn Erlaß und Ladung vom 22. Dec. 1787. habe bereits den 3. Jan. erhalten und aus deren Inhalt und Beilagen ersehen, daß Dieselbe den nemlichen, von der ehevorigen Commission beliebten Weg betreten, mithin auch mit der Execution den Anfang gemacht und mein nun 4 Jahre lang bestricktes Vermögen mit neuen Banden festgeknüpft haben. Es ist, nach diesen Vorgängen, auch nicht der mindeste Zweifel, daß sich am Ende dieser neuen Untersuchungs-Commission eben wohl wieder eine Löbl. Juristen-Fakultät finden werde, welche mir vollends den Kopf abspricht, da sich die Juristen zu Frankfurt an der Oder begnüget haben, pro complemento der Landesverweisung und andern Beschimpfungen, Plünderungen und Beschädigungen mich nur in eine mein Vermögen weit übersteigende Geldstrafe und in einen sechsjährigen Vestungsarrest in contumaciam zu verurtheilen.

Ich habe Ihrem Fürsten und seinem Vater, und seinem Haus und Land, als ein rechtschaffener Mann nahe an 30 Jahre gedient und befinde mich über mein ganzes Dienstleben nicht in dem Fall, eine Missethäters-Gnade zu suchen und

und darum zu bitten, ich habe aber, durch Gottes Gnade und Beistand, auch Unrecht und Undank zu ertragen gelernt.

Um nun meinen eigenen Qualen und langsamem Braten ein Ende zu machen, Euer ꝛc. in Dero Amts- und Berufsgeschäften nicht zur unnöthigen Hinderniß zu werden, dem Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt, meinem gewesenen Dienst- und Landesherrn, aber das beste Opfer meiner Treue und Gehorsams darzubringen, ergehet hiemit an Euer ꝛc. meine unbewundene Erklärung: daß wenn Ihro Hochfürstl. Durchlaucht es auf Ihr Gewissen und zu dereinstiger Verantwortung vor Gott, aller Menschen und Fürsten Richter, nehmen wollen, ich nicht nur mich unterwerfe, daß mein in Darmstadt mit Arrest belegtes Vermögen zu denen in dem Frankfurter Urtheil bemerkten und sonst noch weiters beizusezen beliebenden Posten brevi manu eingezogen und confiscirt werde, sondern, wenn solches hiezu nicht hinreichen sollte, bin ich bereit, meine Bücher, Kleider und alle andere noch übrige Habe zu deren Tilgung allhier freiwillig zu verabfolgen.

Auch erkläre ich mich willig und bereit, den mir von den Frankfurter Juristen zuerkannten sechsjährigen Vestungsarrest anzutreten und, so lang mir Gott selbst das Leben fristen wird, auszuhalten und belieben Euer ꝛc. nur mir wissend zu machen: wenn? und wo ich mich einfinden solle? Die einige Wohlthat, die ich mir als eine Gnade von des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. unterthänigst erbitte, ist die Erlaubniß: daß mich meine rechtschaffene Gattin und unsere zwo treue Domestiquen in den Arrest begleiten und uns bei unserer durch die bisherige Qualen ganz zerrütteten Gesundheit bedienen und pflegen dürfen; ingleichem daß mir, unter der Auf- und Einsicht des Commendanten, gestattet werde, mich mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, um Ihro Durchl. nicht mit meiner Verköstigung zur Last zu fallen und diesen lezten Bissen Thränenbrod noch selbst verdienen zu können, ohne vor meine Wittwe neue fiskalische Rechnungen nach meinem Tod befürchten zu müssen.

Ich liege zwar dermalen schon in die 4te Woche auf einem schmerzhaften gichtischen Krankenlager. Da aber solches seine Periode hält, so hoffe ich, bis zu Ein-

langung der Fürstl. Resolution, so weit wieder hergestellt zu seyn, um meine lezte Reise auf dieser Welt nach der von Ihro Durchlaucht zu bemerkenden Vestung anzutreten; womit mich dann in schuldiger Hochachtung bekenne

Euer ꝛc.

Moser, K. R. H. R.

VIII.

Kommunicationssignatur der Gieser Kommission vom 25. Febr. 1788.

In Sachen des Fürstlich Hessischen Fiscalis, gegen den ehemaligen Fürstl. Präsidenten Friedrich Carl von Moser, wird ersterem das lezterem an die gnädigst angeordnete Commission sub dato Mannheim den 20ten dieses erlassene Schreiben hiermit in originali sub lege reproductionis zur Nachricht und allenfallsigen weiteren Vernemlassung mitgeteilet.

Sig. Giesen den 25 Febr. 1788.

Vi Commissionis.

IX.

An die hochfürstl. hochlöbl. Commission;

Recessus Scriptus cum petito legali
in Sachen
des Fürstl. Hessischen Fiscalis
contra
den gewesenen F. Präsident Freiherrn von Moser.

Jener: Da der Herr Beklagte durch das an eine hochlöbl. Commission unterm 20 Febr. nup. erlassene Schreiben der an ihn ergangenen Ladung und der ihm darinnen beschehenen Auflage kein Genüge geleistet habe; So müsse er auf den Fall, wenn derselbe in dem auf den 7ten hujus anberaumten Termin nicht erscheine und agenda nicht agire, dessen contumaciam accusiren, sofort pro præfigendo alio termino sub præjudicio geziemend bitten.

Was

Was daneben den Innhalt des beregten Schreibens anbelange, so wolle er sich seine desfallsige Erklärung, wie nach erhaltener höchsten Instruktion per expressum vorbehalten. Worüber rc.

Happel.

prs. Giesen den 5ten Merz 1788.

X.

Schreiben der Commission an den Freiherrn von Moser vom März 1788.

Hochwolgeborner Freyherr,
Hochgeehrtester Herr!

Auf das unterm 20ten vorigen Monats an Uns erlassene Schreiben, haben Wir keinen Anstand nehmen können, solches dem Fürstlichen Fiscali, mittelst Decrets, in originali sub lege reproductionis zur Nachricht und allenfallsigen weiteren Vernehmlassung mitzutheilen, worauf derselbe unterm 5ten dieses mit einem recessu scripto cum petito legali eingekommen ist.

Wir communiciren beides hierdurch in beglaubter Abschrift. Und da zu der Sachen Verhandlung ein anderweiter Termin auf

Freitag den 2ten May a. c.

anberaumt worden. So wird solches mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, alsdann den per rescripta vom 22ten Dec. v. J. beschehenen commissarischen Auflagen sowol in der Haupt- als auch Arrest-Sache, annoch ein gehöriges Genüge zu leisten, gegenfalls aber und im Nichterscheinungsfall sich zu gewärtigen, daß dennoch in der Sache weiters fürgeschritten und das erforderliche in rechtlicher Ordnung verfüget werden wird.

Womit wir allstets beharren

Euer Hochwolgeborn

dienstbeflissene

D. Koch. C. H. v. Grolmann. D. H. B. Jaup. D. Büchner. J. F. Streker.

XI.

Schreiben des Reichshofraths Freiherrn von Moser an die Fürstliche Commission zu Giesen, vom 10 April 1788.

P. P.

Ein Erbieten, wie das von mir unterm 20ten Febr. abgegebene war, thut ein ernsthafter Mann in seinem Leben einmal.

Da nun Euer ꝛc. die höhere Resolution hierüber erwartet, so hätte mir meiner Seits gleichfalls geziemet, vorerst abzuwarten: ob der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt dieses mein Erbieten an- und auf Ihr Gewissen nehmen, oder in welcher Maase Sie Selbst Sich darüber erklären wollen?

Nachdem aber solches nicht geschehen, sondern dieser Fürst, nach der von jeher gewohnten Praxi, sichs anständig gehalten, mich in der Darmstädter Landzeitung austrommeln und mit Koth werfen zu lassen, so nehme ich dieses statt einer Fürstlichen Resolution auf und an, hingegen mein aus Uebermaas von Schmerzen eines tief verwundeten Herzens gethanes Erbieten vom 20ten Febr. andurch wieder zurük und erkläre mich dagegen, vor Euer ꝛc. als vor der auf mein eigenes Dringen und Bitten und auf Reichsobristrichterlichen Befehl endlich erpreßt- und erkannten Untersuchungscommission in dem ferners anzuberaumenden Termin, unfehlbar in Selbstperson zu erscheinen.

Es kann aber solches nunmehro nicht anderst geschehen, als wann mir forderist und

1.) ein von dem Herrn Landgrafen eigenhändig unterschriebener Geleitbrief von und zu Rechten zur Sicherheit vor meine Person, Ehegattin, Bediente und bei mir habende Papiere, gegen alle unter dem Namen des entfernten und vor allen Menschen unzugänglichen Fürsten zu besorgende Gewaltthaten ausgefertiget und beliefert wird.

2.) Es

2.) Da die aufgestellte Untersuchungscommission mein ganzes vom Jahr 1753. an sich datirendes Dienstleben umfassen und lange in den wichtigsten und schwersten Angelegenheiten des Fürstl. Hauses erworbene Verdienste, mit zusammengeraften Beschuldigungen, in gerechte Wage legen muß, da die fiskalische Angaben sich nur durch Darlegung der Fürstl. Handbriefe und meiner Berichte, durch Darlegung der Cabinets- und Geheimen-Rathsprotokolle, der einschlagenden Acten und Rechnungen, durch Abhör- und Confrontirungen mit Zeugen aus allen Collegiis, ja durch Aussagen und Zeugnisse des Regierungsnachfolgers und anderer Fürstl. Personen beleuchten, und respective widerlegen lassen: So ermessen Euer ꝛc. vernünftig von Selbst, daß diese Untersuchung nirgends, als in Darmstadt dem Siz der Collegien und aller hier einschlagenden Personen und Papiere, Plaz greifen und mir keineswegs zugemuthet werden könne, mich an einem Ort zu stellen, wo alle diese Mittel, die Wahrheit zu erforschen und meine Ehre und Unschuld zu vertheidigen, gänzlich ermangeln und bei Euer ꝛc. gerechtesten Gesinnung theils gar nicht, theils nur mit einer zwekwidrigen Langsam- und kostspieligen Weitläuftigkeit beigeschaft werden könnten;

Euer ꝛc. kan dasjenige Kaiserl. Reichsobristrichterliche Rescript vom 28 Jun. 1787. nicht verborgen geblieben seyn, worinn Ziel, Maas und Weise, wie bey der von mir selbst erbetenen Untersuchungscommission zu Werk gegangen werden solle, vorgeschrieben worden; der Herr Landgraf zu Hessen-Darmstadt haben in Ihrer den 29. Nov. 1787. übergebenen Paritionsanzeige bei Ihrem und meinem Richter die wörtliche und verbindliche Erklärung abgeben lassen:

„Des Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht sind bereit, — alles dasjenige auf das genaueste befolgen zu lassen, was das mehrbelobte Kays. Rescript vom 28. Jun. 1787. in Hinsicht einer anderweit anzuordnenden und unpartheiischen Commission vorschreibet.“

Die selbstsprechende Billigkeit meines Ansuchens, Euer ꝛc. eigene Denkungsart und die jedem rechtschaffenen Mann ins Herz geschriebene Pflicht,

Schande

Schande und Schaden seines Herrn zu verhüten, läßt mich verhoffen, daß Dieselbe meinen obigen zwo rechtlichen Bitten willfährig entsprechen werden, in welcher Erwartung ich beharre. Euer rc.

F. C. F. v. Moser.

XII.

Schreiben der Commission zu Giesen an den Reichshofrath v. Moser vom 30 May und præs. 10 Jun. 1788.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Hochgeehrtester Herr!

In der beglaubten abschriftlichen Anlage communiciren Wir hiemit den von dem Fürstl. Fiscali übergebenen Recessum scriptum loco oralis cum accusatione contumaciæ & petito legali. Wir können zugleich keinen Anstand nehmen, das unterm 10. v. M. ad Commissionem erlassene Schreiben, wie hiemit beschiehet, unter der commissarischen Auflage wieder zurük zu geben, nicht nur solches von allen Anzüglichkeiten und Respectwidrigen Ausdrüken zu säubern, und sodann wieder einzureichen, sondern auch, so wie dem Fiscali eben wohl auferlegt worden, zu Beförderung der Sache einen Mandatarium dahier zu bestellen, und durch solchen die Exhibita und zwar in duplo übergeben zu lassen. Uebrigens wird, mit Verwerfung der von dem Fürstlichen Fiscal allzufrühzeitig angebrachten Contumacien-Klage, alius terminus ad agendum agenda, auf Freitag den 4. Julii hiemit anberaumet und denenselben, solches zu dem Ende hiedurch bekannt gemacht, um alsdann erscheinen und das Nothdürftige verhandeln zu können. In welchem Verlaß wir allstets verharren

Euer Hochwohlgebohren

dienstbeflissene,

Giesen den 30 May

1788. L. A. L. v. Grollmann. D. H. B. Jaup. D. J. G. S. A. Büchner.
Vt Langsdorf.

Beylage.

Beylage.

Ad Commissionem laudabilem Recessus scriptus loco oralis cum accusatione contumaciæ ac petito legali in Sachen des Fürstl. Hessischen Fiscalis contra den gewesenen Fürstlichen Präsidenten von Moser.

Jener: Da er sich auf das hiebey wieder zurük gehende weitere Schreiben des Herrn fiskalisch Beklagten, ehe und bevor solches nicht von allen Anzüglichkeiten gesäubert und in dem der landesfürstlichen Würde schuldigen Ehrfurchtsvollen Tone abgefaßt werde, überhaupt gar nicht vernehmen lassen könne, man auch wissentlich mit keinem Kays. Reichshofrath zu thun habe und in der Person des Herrn fiscalisch Beklagten einen dergleichen bey einer hochlöblichen Commission eben so wenig erkenne, als wenig das Reichshofraths-Collegium ihn in rubris Conclusorum dafür erkannt habe; gleichwolen aber derselbe sich dieses Prädikat stetshin in seinen Unterschriften beyzulegen für gut finde: So müsse er, Fiscalis eine hochlöbliche Commission um die hochgeneigte und gerechteste Verfügung dahin geziemend anrufen, daß dem Herrn fiscalisch Beklagten sein erwähntes hiebey wieder zurükkommendes Schreiben vom 10. Apr. nup. vor allen Dingen ad purgandum retradiret und er zugleich der Fürstlichen Proceß-Ordnung gemäß einen Anwald, dem die erforderliche Insinuationen geschehen könnten, ad Acta zu constituiren angehalten, auch darneben befehliget werden möge, sich entweder zu dem Prädicat eines Kayserlichen Reichshofraths gehörig zu legitimiren, oder hinfüro in den Exhibendis coram Commissione desselben ein- für allemahl zu enthalten. Und weilen auch der fiscalisch Beklagte in dem auf den 2ten hujus anberaumt gewesenen Termin abermahls nicht erschienen und der ihm von einer hochlöblichen Commission beschehenen Auflage in keine Wege das schuldige Genüge geleistet habe, vielmehr die ganze Absicht desselben augenscheinlich nur dahin gerichtet seye, die Sache durch eben so unerhebliche, als Rechtswidrige Ausflüchte aufzuhalten und in die Länge zu ziehen, so wolle er zugleich desselben contumaciam perseverantissimam accusiren, mit der weitern geziemenden rechtlichen Bitte,

daß ihm, rechtlicher Ordnung gemäß, eine weitere Frist ad agendum agenda in der Hauptsache sowohl, als in der Arrestsache, sub ulteriori præjudicio, hochgefällig anberaumt werden möge. Desuper &c.

Happel
Darmstadt den 26. May
1788.

In fidem Copiæ
B. G. Langsdorff
Actuarius Commissionis.

XIII.

Antwortschreiben des Reichshofraths von Moser an die Commission zu Giesen, den 14. Jun. 1788.

Hochwohl- und Wohlgebohrne Herrn,
Hochgeehrteste Herrn!

Da ich durch die auf nichts als Verzögerung und Verlängerung meiner Qualen abzielende widerrechtliche Entziehung meiner Selbstvertheidigung, durch die Zumuthung der durch einen Advocaten zu pflegenden, kostbaren, unzwekmässigen und ins unendliche gehenden schriftlichen Verhandlung, durch das Ansinnen der Erscheinung an einem Ort, wo alle zu meiner Vertheidigung und Rechtfertigung dienende Mittel schlechterdings ermangeln, endlich durch das ganze bisherige despotische, leidenschaftliche und zudringliche Benehmen mich höchstens beschwert befinde; da ich ferner durch die so tief unter aller Würde stehende, mit den gröbsten Injurien angefüllte, unter Auctoritæt, Vorwissen und Genehmigung des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt in allen Zeitungen Deutschlands und selbst durch den fürstlichen Comitial-Gesandten auf dem Reichstag verbreitete und respective ausgetheilte Schmähschrift eines verkappten Calunnianten auf das grausamste von neuem beleidigt und dadurch genöthiget worden, diese schreyende Beschwerden bey des Herrn Landgrafen und meinem gemeinsamen höchsten Richter klagend einzubringen und um Transferirung der auf mein Bitten erkannten und errungenen Untersuchungscommission auf einen andern unparteiischen, legaler denkenden und handelnden,

Reichs-

Reichsstand zu bitten: Als unermangle ich, diese Provocation an den obristen Richter hiemit anzuzeigen und werden Dieselben sich von selbsten bescheiden, mit weitern Zudringlichkeiten, wogegen ich auf jeden Fall hiemit feierlichst protestire, inne zu halten und die erfolgende allerhöchste Verordnung abzuwarten, wobey mir zum Ueberfluß alle fernere Rechtszuständigkeiten vorbehalte und schließlichen bemerke, daß ich forthin kein Schreiben, worinnen mir der von Ihro Kayserlichen Majestät Reichskundig tragende und aus allen meinen bey dem höchsten Gericht übergebenen Exhibitis sattsam und längst ersichtliche Reichshofräthliche Character (worüber ich niemand als dem Monarchen, am allerwenigsten aber dem eben so unverschämten, als des Reichscanzleystyls unwissenden Fiscal, zur Rede zu stehen habe) nicht beygelegt wird, mehr annehmen, sondern uneröfnet zurük geben werde; womit beharre

Euer Hochwol- und Wohlgebohren

Mannheim den 14. Jun. 1788.

dienstergebenster
F. C. Fr. Moser
Kays. Reichshofrath.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Reuß, Johann August, / Moser, Friedrich Carl <<von>>, / Ludwig

Ueber die Rechtssache des Freiherrn von Moser mit des Herrn Landgrafen zu Hessendarmstadt Hochfürstlichen Durchlaucht Zur Beleuchtung einer in mehreren Zeitungen von dieser Sache ausgebreiteten Nachricht

Stuttgart 1788

4 Ded. 229
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10350269-3
VD18 15315371